Archiv für Wohlfahrtspflege
Berlin-Dahlem
Archivstraße 12/14
Tel.: 76 40 82
30. Juni 1954

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

Die Umsiedlerkreisfürsorge. Von Stadtrat Dr. Muthesius 429
Das württ. Landesfürsorgegesetz. Von Ministerialrat Eberhardt 434

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 438

Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 440

Wohlfahrtsarbeit der Landkreise – Richtlinien über die Zusammenarbeit des Wohlfahrtsamtes der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg und des Amtes für Volkswohlfahrt – Richtlinien über die Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Amt für Volkswohlfahrt bei der Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" – Gegenseitige Unterrichtung der Kb.- und Kh.-Fürsorgestellen in der Provinz Sachsen

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 443

Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich – Umsiedler-Kreisfürsorge – Aufgaben des Gaufürsorgeverbandes Reichsgau Danzig-Westpreußen – Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe – Durchführung der Zweiten VO über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Sudetengau – Durchführung der gehobenen und der sozialen Fürsorge für Kriegsopfer in der Ostmark – Ausführung der Verordnungen über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland (Vierteljährliche Zwischenabschlüsse der Bezirksfürsorgeverbände) – Einführung der Jahresfürsorgestatistik in der Ostmark – Einführung der Reichsfürsorgestatistik und ihres vierteljährlichen Schnelldienstes im Sudetengau – Neuregelung der Arbeitslosenhilfe und öffentliche Fürsorge für aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige – Anwendung der §§ 12 und 13 FV. im Verhältnis zu den eingegliederten Ostgebieten – Fürsorge für aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, die im Saarland geboren sind – Öffentliche Fürsorge für Angehörige der Feindstaaten – Verordnung über die Beteiligung der Land- und Stadtkreise an den Kosten des Familienunterhalts – Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen (7., 8. und 9. RdErl.) – Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (4. und 5. RdErl.) – Kurzarbeiterunterstützung und Familienunterhalt — Unterstützung für Dienstverpflichtete und Räumungsfamilienunterhalt – Elternbeihilfe – Fachzeitschriften

Umschau 461

Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft – Das Deutsche Rote Kreuz im Generalgouvernement — Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Bereitschaftstrupps für Entwesung und Entseuchung — Hindenburgspende

Zeitschriftenbibliographie 462

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 465a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 15. Jg.	März 1940	Heft 12

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,– RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7,– RM (Ausgabe B)
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Vor kurzem erschien:

Das Recht der öffentlichen Fürsorge

Sammlung der geltenden Fürsorgevorschriften · Textausgabe
mit Verweisungen und Sachregister · 44. bis 45. Tausend

von

Fritz Ruppert

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern

Preis: RM 2.–

bei Abnahme von 25 Exempl. je RM 1.90, von 50 Exempl. ab je RM 1.80

„Auch diese bekannte Textausgabe mit der ausgezeichneten Zusammenstellung der Reichsverordnungen einschließlich der preußischen Bestimmungen hat eine weite Verbreitung gefunden und gehört zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln für die Praxis..." Die Wohlfahrt

CARL HEYMANNS VERLAG · BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

15. JAHRGANG **BERLIN, MÄRZ 1940** **HEFT 12**

Die Umsiedlerkreisfürsorge.

Von Stadtrat Dr. Muthesius, Reichsministerium des Innern.

Am 6. Oktober 1939 verkündete der Führer in seiner Reichstagsrede die Grundgedanken eines völkischen Umsiedlungswerkes für eine endgültige Neuordnung der Volkstumskräfte und -gruppen im Ostraum Europas. Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939 wurde die Aufgabe, eine solche Neuordnung durchzuführen, dem Reichsführer SS übertragen[1]). Die Neuordnung umfaßt die Rückführung der aus dem Auslande endgültig ins Reich heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen, eine Regelung hinsichtlich volksfremder Bevölkerungsteile sowie die Gestaltung der neuen deutschen Siedlungsräume. Der Leitgedanke ist die Sicherung und Festigung des deutschen Volkstums. Auf Grund des Führererlasses vom 7. Oktober 1939 ist zur Durchführung der Neuordnung die Dienststelle „Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums" in Berlin errichtet worden. Von den genannten drei großen Aufgaben tritt zunächst die erste, die Rückführung der aus dem Ausland endgültig heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen, am stärksten in Erscheinung. Zur Zeit ist die Rückführung im wesentlichen abgeschlossen, soweit die Ostgebiete in Frage kommen, während die Umsiedlung aus Südtirol, entsprechend den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und Italien, sich auf längere Zeit verteilen wird. Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, hatte bekanntlich der NS.-Volkswohlfahrt den Auftrag erteilt, die Versorgung und Betreuung der Umsiedler nach ihrem Eintreffen auf deutschem Boden zu übernehmen. Für die gesundheitliche Betreuung war der Reichsgesundheitsführer eingesetzt. Die Sammelbetreuung durch die NSV. wurde in Lagern, Anstalten, Heimen, aber auch in Einzelprivatquartieren durchgeführt. Diese Sammelbetreuung war von vornherein als eine Maßnahme nur für die erste an die Umsiedlung unmittelbar anschließende Zeit gedacht. Sie endet, sobald der Umsiedler einen Arbeitsplatz oder wenigstens eine eigene Wohnung gefunden hat oder in eine Familie mit eigener Wohnung aufgenommen worden ist oder sobald er als heimbedürftig in ein entsprechendes Heim — insbesondere Altersheim — überführt werden kann.

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle sind die Umsiedler mit der Entlassung aus der Sammelbetreuung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangt, so

[1]) Vgl. SS Brigadeführer Greifelt: Festigung deutschen Volkstums in den Ostgebieten, Deutsche Verwaltung 17. Jahrg. Heft 2 vom 25. Januar 1940 S. 17, sowie Min.-Rat Dr. Globke, Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler, S. 18.

daß besondere Maßnahmen wirtschaftsfürsorgerischer Art nicht erforderlich geworden sind. Es hat sich aber erklärlicherweise nicht immer vermeiden lassen, daß zwischen die Beendigung der Sammelbetreuung und den Wiedererwerb der wirtschaftlichen Selbständigkeit ein Zeitraum sich einschiebt, in dem der notwendige Lebensbedarf des Umsiedlers und seiner Familie nicht oder wenigstens nicht ausreichend aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Hier tritt die Umsiedlerkreisfürsorge ein. Sie beruht auf dem RdErl. des RMdI. vom 9. Januar 1940 und den diesem RdErl. als Anlage beigefügten „Vorschriften über die Fürsorge der Stadt- und Landkreise für volksdeutsche und reichsdeutsche Umsiedler (Umsiedlerkreisfürsorge)"[2]), in einigen Punkten abgeändert und ergänzt durch den RdErl. des RMdI. vom 9. März 1940[3]). Die Schaffung der Umsiedlerkreisfürsorge geht auf eine Anregung des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, zurück und ist mit seinem Einverständnis erfolgt.

Bei dieser Umsiedlerkreisfürsorge handelt es sich um eine aus Reichsmitteln durchgeführte Sicherung des Lebensbedarfs der Umsiedler bis zu ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit, eine Aufgabe, die die Land- und Stadtkreise im Auftrage des Reichs („staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung" — vgl. § 2 Abs. 3 DGO.) nach den ihnen gegebenen Vorschriften durchzuführen haben. Die Land- und Stadtkreise der eingegliederten Ostgebiete, der angrenzenden Teile des Altreichs und die ostmärkischen Kreise werden voraussichtlich den größten Anteil an dieser Aufgabe haben. Aber auch die übrigen Land- und Stadtkreise müssen sich mit der Aufgabe vertraut machen, damit die wirtschaftsfürsorgerische Betreuung gerade auch der vereinzelten Umsiedlerfälle ihres Bereichs planmäßig und ohne Schwierigkeiten vor sich gehen kann. Denn über die allgemeine politische Bedeutung dieser Umsiedlerkreisfürsorge kann ein Zweifel nicht bestehen. Die reibungslose Sicherung eines im Rahmen des Möglichen ausreichenden Lebensbedarfs bis zu dem Augenblick, in dem er wieder auf eigenen Füßen stehen kann, ist dem Umsiedler gegenüber eine selbstverständliche Pflicht der Volksgemeinschaft, in die einzutreten der Führer ihn gerufen hat. Deshalb hat auch der RMdI. die Landräte und Oberbürgermeister besonders ersucht, persönlich darüber zu wachen, daß die Land- und Stadtkreise die ihnen anvertraute Aufgabe mit Hingabe und vollstem Verständnis für die besondere Lage der Umsiedler erfüllen.

Die Abgrenzung des Personenkreises pflegt bei Sonderfürsorgeeinrichtungen stets besondere Schwierigkeiten zu machen. Solche Schwierigkeiten bestehen hier im Regelfall nicht, da in dem Besitz des Rückkehrerausweises ein einfaches Abgrenzungsmerkmal zur Verfügung steht. Während der Besitz dieses Rückkehrerausweises — der von den Dienststellen des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, ausgestellt wird — bei den aus Lettland oder Estland stammenden Umsiedlern als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, infolgedessen im Regelfall als unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme in die Umsiedlerkreisfürsorge zu gelten hat, mußten bei den Südtiroler Umsiedlern ersatzweise zunächst auch noch andere Ausweise (Paß, Annahmeschein für Einbürgerungserklärung, Ausweis der Ortsgruppe der NSDAP. in Südtirol) als ausreichende Unterlage für die Aufnahme in die Umsiedlerkreisfürsorge zugelassen werden. Bei Personen aus Lettland und Estland war außerdem Vorsorge zu treffen, daß ausnahmsweise auch diejenigen in den Genuß der Umsiedlerkreisfürsorge kommen konnten, die schon vor dem Ruf des Führers und vor Kriegsbeginn in das Deutsche Reich gekommen waren. Für diese ist Voraussetzung, daß sie nach dem 30. Juni 1939 eingereist sind, nunmehr ihren ständigen Aufenthaltsort im Deutschen Reich haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche wenigstens den Einbürgerungsantrag gestellt haben.

Für die Prüfung der Notwendigkeit der Hilfe und für die Bemessung der Leistungen ist ein besonderer Richtsatz festgelegt, der in ein bestimmtes Verhältnis zu dem für die öffentliche Fürsorge geltenden Richtsatzsystem des die Fürsorge ausübenden Land- oder Stadtkreises gebracht ist. Die Umsiedlerkreis-

---

[2]) Veröffentlicht im RMBliV. 1940 Nr. 8 S. 285, im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1940 S. 23, in DZW. XV S. 444.

[3]) RMBliV. 1940 Nr. 11 S. 421, DZW. XV S. 445.

fürsorge ist damit an das örtliche Richtsatzsystem der öffentlichen Fürsorge angeschlossen. Die Unterschiedlichkeit der Richtsätze — die, wie bekannt, oft über das sachlich Notwendige hinausgeht — wirkt sich dann allerdings nun auch in der Umsiedlerkreisfürsorge aus. Das ist aber bewußt in Kauf genommen worden, weil einheitliche Unterhaltssätze, die ohne Zusammenhang mit den örtlichen Richtsätzen aufgestellt sind, in anderer Beziehung zur Zeit noch viel unliebsamere Schwierigkeiten verursacht hätten. Es muß ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben, das deutsche Richtsatzsystem zu vereinheitlichen. Das Richtsatzsystem der Umsiedlerkreisfürsorge ist zwingend wie folgt vorgeschrieben:

1. Ausgangsziffer ist der Geldbetrag, der den Richtsatz des Land- und Stadt. kreises für den Haushaltungsvorstand bildet, und zwar in der allgemeinen Fürsorge.
2. Wenn in diesem Richtsatz ein Mietanteil enthalten ist[4]), so beträgt der grundlegende Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge 180 v. H. dieses Richtsatzes oder 225 v. H., wenn kein Mietanteil in dem Richtsatz des Land- oder Stadtkreises enthalten ist.
3. Dieser so ermittelte Richtsatz gilt
   a) für den Haushaltungsvorstand,
   b) für einen Alleinstehenden mit oder ohne eigenen Haushalt.
4. Die Richtsätze für die Haushaltsangehörigen werden wie folgt ermittelt[5]):
   Haushaltsangehörige
   a) über 16 Jahre, insbesondere also die Ehefrau und ältere Kinder:
      50 v. H. von Ziff. 3,
   b) unter 16 Jahren:
      35 v. H. (Mindestsatz 15 RM monatlich),
   c) Pflegekinder:
      60 v. H., im Haushalt von Verwandten aufsteigender Linie 40 v. H.

An Hand dieser Richtsätze wird die Hilfe für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt bemessen (richtsatzmäßige Unterstützung).

Außerdem sind Nebenleistungen zu gewähren. Als solche kommen zunächst Mietbeihilfen in Frage. Grundsätzlich wird die Mietbeihilfe in Höhe der tatsächlich gezahlten Miete gewährt. Die Gewährung der vollen Miete ist allerdings eingeschränkt auf den Mietaufwand, der sich in angemessenen Grenzen hält. Die Angemessenheit wird sich aus der Gesamtlage ergeben; bei der Beurteilung ist nicht nur an den Einzelfall selbst, sondern auch die Lage des Wohnungsmarkts zu denken. Falls billigere Wohnungsmöglichkeiten nicht sofort zu finden sind, wird auch eine höhere Miete zunächst als „angemessen" im Sinne des RdErl. zu gelten haben. Die weiteren Nebenleistungen — Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Beihilfen für Erziehung und Unterricht — entsprechen den auch sonst bekannten und üblichen Nebenleistungen der wirtschaftlichen Fürsorge. Dagegen hat die bisherige Entwicklung der Umsiedlerkreisfürsorge bereits gezeigt, daß die weiter im RdErl. genannten Nebenleistungen, „deren Notwendigkeit sich aus der besonderen Lage der Umsiedler ergibt", eine wesentliche Rolle spielen werden, weil sie die Möglichkeit einer sorgsamen Individualisierung der Leistungen ebenso eröffnen wie die Befriedigung aller billigerweise zuzugestehenden Bedürfnisse. Hierunter fallen z. B. Berufsausbildungsbeihilfen für Erwachsene u. ä.

Der RdErl. vom 9. Januar 1940 verschafft nun der Umsiedlerkreisfürsorge dadurch den rechtlichen und verwaltungsmäßigen Hintergrund, daß er nach Aufzählung der genannten Leistungen anordnet, daß die Vorschriften über Kleinrentnerhilfe im übrigen sinngemäß anzuwenden sind. Die Bedeutung dieser Anordnung für die praktische Handhabung der Umsiedlerkreisfürsorge wird klar, wenn man die einzelnen Bestimmungen des Kleinrentnerhilfegesetzes auf ihre Anwendbarkeit prüft.

---

[4]) Im Altreich enthält der Richtsatz in etwa 98 v. H. aller BFV. einen Mietanteil, dagegen nicht im Sudetengau, in der Ostmark, in Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten.

[5]) Die Regelung ist im wesentlichen dem FU.-Recht entnommen.

1. § 1 kann keine Anwendung finden, da der Kreis der für die Umsiedlerkreisfürsorge in Frage kommenden Personen durch den RdErl. selbst ausreichend bestimmt ist.

2. Die sinngemäße Anwendung des § 2 bedeutet, daß die Land- und Stadtkreise bei der Durchführung der Umsiedlerkreisfürsorge die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge anzuwenden haben, soweit nicht die Bestimmungen des Kleinrentnerhilfegesetzes oder des RdErl. selbst dem entgegenstehen. Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen:

a) Die Umsiedlerkreisfürsorge wird nur nach Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bewilligt. Der Antragsteller ist verpflichtet, diese Prüfung durch Beibringung der erforderlichen Unterlagen usw. zu unterstützen.

b) Wie in der gesamten öffentlichen Fürsorge gelten auch in der Umsiedlerkreisfürsorge die Richtsätze nur für die offene, nicht aber für die geschlossene Fürsorge. Es geht also nicht an, die Kosten der Altersheimunterbringung z. B. an Hand der Richtsätze sowie einer konstruierten Mietbeihilfe zu berechnen. Die gesamte Anstaltspflege für Umsiedler ist vielmehr so durchzuführen, wie es den berechtigten Ansprüchen der Umsiedler und der besonderen Verantwortung entspricht, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß. Die üblichen und angemessenen Pflegesätze sind unabhängig von den Richtsätzen zu übernehmen. Anstaltspflegebedürftige Umsiedler werden entweder durch die Organe des Reichsärzteführers oder durch die NSV. in Anstalten und Heime eingewiesen und dem zuständigen Land- oder Stadtkreis gemeldet, der dann im Wege der Umsiedlerkreisfürsorge eintritt. Solche Umsiedler, die anstaltspflegebedürftig werden, während sie sich bereits in der Betreuung der Umsiedlerkreisfürsorge befinden, werden vom Land- oder Stadtkreis unmittelbar in der geeigneten Anstalt oder dem geeigneten Heim untergebracht. Bei Unterbringung in Heimen und Heilstätten ist ein Taschengeld bis zu 15 RM monatlich zu zahlen.

c) Aus der Verweisung auf das Fürsorgerecht im § 2 des Kleinrentnerhilfegesetzes und dessen sinngemäßer Anwendung bei der Umsiedlerkreisfürsorge müßte man folgern, daß die bekannten Grundsätze der Familiennotgemeinschaft entsprechend anzuwenden wären. Dieser Folgerung beugt der RdErl. vor, indem er unter Ziff. IV ausdrücklich sagt, daß die in der öffentlichen Fürsorge geltenden Grundsätze über die Familiengemeinschaft nicht anzuwenden sind. Die Umsiedlerfamilie, die ein oder mehrere verdienende Mitglieder im Haushalt hat, kann also nicht auf den Verdienst dieser Mitglieder verwiesen werden. Der Umsiedler, der in eine Familie eintritt, deren wirtschaftliche Lage gesichert ist, kann nicht dieser Familie ohne weiteres überlassen werden, auch nicht, wenn es sich etwa um den an sich unterhaltspflichtigen Sohn handelt. Solange die Umsiedlerkreisfürsorge in Kraft ist, bleibt die Vergünstigung, daß die Familiengemeinschaft keine Auswirkung auf die Höhe der Leistungen der Kreisfürsorge hat.

d) Im übrigen gelten aber die gesamten Bestimmungen über Anrechnung des Einkommens, wie sie sich aus den Reichsgrundsätzen und dem Kleinrentnerhilfegesetz ergeben. Wegen der Anrechnung des Arbeitsverdienstes vergl. weiter unten zu § 8. Einkommen aus Vermögen (z. B. Zinsen u. ä.) ist also in vollem Umfang anzurechnen. Die von der Umsiedlungstreuhand G. m. b. H. in Berlin — deren Hauptaufgabe die Transferierung der zurückgelassenen Vermögenswerte der Umsiedler ist — bei der Beendigung der Sammelbetreuung gezahlten Beihilfen sind ausdrücklich von der Anrechnung ausgeschlossen. In Bezug auf die Vermögensverwertung sind die Umsiedler besonders begünstigt. Über die Vergünstigungen der Kleinrentnerhilfe hinaus darf ihr Vermögen überhaupt nicht berücksichtigt werden. Eine Verwertung für die Bedürfnisse, für die die Umsiedlerkreisfürsorge einzutreten hat, kann unter keinen Umständen verlangt werden. Die Umsiedlungstreuhandgesellschaft m. b. H. zahlt denjenigen Umsiedlern, die nachweisbar Vermögen im Ausland haben zurücklassen müssen, Vorschüsse in Gestalt monatlicher Raten. Diese Raten stellen kein Einkommen, sondern Vermögenszuflüsse dar, bleiben also bei der Bemessung der Leistungen der Umsiedlerkreisfürsorge außer Ansatz.

e) Die Lasten der Kleinrentnerhilfe werden bekanntlich von den Fürsorgeverbänden getragen, sie gehen also in die fürsorgerechtliche Lastenverteilung ein. Die Lasten der Umsiedlerkreisfürsorge trägt das Reich. Der Abschnitt C der FürsorgepflichtVO. ist deshalb von der sinngemäßen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Eine sinngemäße Anwendung des § 3 entfällt. Durch den RdErl. vom 9. Januar 1940 sind nicht nur Empfänger, Ehegatte und Eltern vom Kostenersatz befreit, jeglicher Kostenersatz wird vielmehr überhaupt beseitigt. Damit ist einer auch nur irgendwie gearteten Anwendung des Abs. 2 § 3 der Boden entzogen. Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger ist in der Umsiedlerkreisfürsorge in keiner Form möglich. Bei der Bewilligung der Unterstützung ist der Umsiedler hierüber ausdrücklich aufzuklären.

4. Eine sinngemäße Anwendung des § 4, der die Ersatzpflicht des Erben regelt, entfällt.

5. § 5 schließt für die Kleinrentnerhilfe die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitspflicht, den Arbeitszwang und also das Verwaltungsverfahren gegen Unterhaltspflichtige aus. Was heißt es, wenn dieser § 5 sinngemäß anzuwenden ist? Das Verwaltungsverfahren kommt nicht in Frage, da Unterhaltspflichtige nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Im übrigen schaltet § 5 die Arbeitspflicht für Kleinrentnerhilfeempfänger aus, d. h. für Hilfsbedürftige, die entweder alt oder erwerbsunfähig sind. Die sinngemäße Anwendung dieses § 5 kann danach nicht bedeuten, daß für Umsiedler keinerlei Verpflichtung bestünde, den Lebensunterhalt durch eigene Kraft zu verdienen, soweit die Möglichkeit dazu besteht. Die Arbeitspflicht ist nur beseitigt für solche Umsiedler, die — abgesehen vom Vermögensbesitz — die Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe erfüllen, also das vorgeschriebene Alter erreicht haben oder erwerbsunfähig sind. Darüber hinaus bedeutet die sinngemäße Anwendung des § 5 aber auch, daß Pflichtarbeit (§ 19 FV.) von den Umsiedlern nicht verlangt werden darf.

6. § 6 ist nicht anwendbar, da der Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge durch den RdErl. in ein bestimmtes Verhältnis zum Richtsatz der allgemeinen Fürsorge gebracht ist.

7. Sollte ein Umsiedler über Aufwertungseinkommen im Sinne des § 7 verfügen, so sind die bekannten 22,50 RM von der Anrechnung ausgeschlossen.

8. Die sinngemäße Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 8 bedeutet nicht, daß jeglicher Arbeitsverdienst jedes Umsiedlers nur mit der sich aus § 8 ergebenden Beschränkung anrechnungsfähig sei. Die Vergünstigung des § 8 ist mit Rücksicht darauf geschaffen worden, daß Kleinrentnerhilfeempfänger im allgemeinen bei ihrem Alter nur unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen können. Dieser Gesichtspunkt gilt auch für die Umsiedlerkreisfürsorge. Bei denjenigen Umsiedlern, die — abgesehen vom Vermögensbesitz — die Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe erfüllen, wird etwaiger Arbeitsverdienst nur im Rahmen des § 8 angerechnet, wobei von dem Richtsatz der Umsiedlerkreisfürsorge auszugehen ist, bei den übrigen Umsiedlern gemäß den allgemeinen Vorschriften des Fürsorgerechts und den Grundsätzen, nach denen der Träger der Umsiedlerkreisfürsorge sonst im Bereich der öffentlichen Fürsorge bei der Anrechnung von Arbeitsverdienst verfährt[6]).

Bei der Vielzahl der Einrichtungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, sind Überschneidungen der Personenkreise nicht zu vermeiden. Das Rangverhältnis dieser Einrichtungen zueinander klarzustellen, ist deshalb besonders wichtig. Das geschieht in Ziff. V des RdErl. vom 9. Januar 1940. Arbeitslosenhilfe kommt danach für Umsiedler nicht in Frage, solange Umsiedlerkreisfürsorge zu gewähren ist. Diese ist aber ihrer Natur nach eine Übergangsmaßnahme. Sobald der Umsiedler seinen Lebensunterhalt selbst erwirbt, scheidet er aus der Sonderbetreuung der Umsiedlerkreisfürsorge aus. Einmalige Beihilfen zur Beseitigung besonderer Übergangsschwierigkeiten sind damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte er arbeitslos werden, so kommt dann für ihn, wenn die ge-

[6]) Die übrigen Bestimmungen des Kleinrentnerhilfegesetzes kommen für eine sinngemäße Anwendung nicht in Frage.

setzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Arbeitslosenhilfe wie für jedes andere Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft in Frage. Daß der Einsatz-Familienunterhalt der Umsiedlerkreisfürsorge vorgeht, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Der Räumungs-Familienunterhalt ist nicht genannt, weil er praktisch nicht in Frage kommen kann. Das Rangverhältnis der Umsiedlerkreisfürsorge zur öffentlichen Fürsorge ist klar: solange Umsiedlerkreisfürsorge gewährt wird, ist der notwendige Lebensbedarf des Umsiedlers „von anderer Seite" (§ 5 Reichsgrundsätze) gedeckt. Sie geht also der öffentlichen Fürsorge vor.

Das württ. Landesfürsorgegesetz.

Von Ministerialrat Eberhardt, Stuttgart.

Bisher waren die württembergischen Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgepflichtverordnung des Reiches in der Verordnung des Staatsministeriums vom 31. März 1924, der sog. Landesfürsorgeverordnung, enthalten. Nachdem sie bereits neunmal geändert worden war, empfahl sich eine nochmalige Abänderung nicht mehr, zumal sie auch in ihrer Ausdrucksweise teilweise veraltet war. Das Staatsministerium entschloß sich deshalb dazu, die Landesfürsorgeverordnung durch ein neues Gesetz zu ersetzen, das von ihr übernahm, was noch geeignet erschien, im übrigen aber den Erfordernissen der Gegenwart und dem heutigen Reichs- und Landesrecht Rechnung trug. Dieses neue Gesetz ist nunmehr unter der Bezeichnung Landesfürsorgegesetz (LFG.) erschienen und in der Nr. 4 des „Regierungsblatts für Württemberg" vom 19. 3. 1940 S. 29 zusammen mit der gemeinsamen Vollzugsverordnung des Innen- und des Wirtschaftsministers veröffentlicht.

Soviel zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Im folgenden soll aus dem LFG. dasjenige hervorgehoben werden, was für weitere Kreise von Interesse sein wird:

1. Landesfürsorgeverband. Er ist wie bisher nicht das Land Württemberg, sondern ein alle 37 Stadt- und Landkreise als Mitglieder umfassender Zweckverband, dessen Leitung ein unmittelbarer Reichsbeamter aus der Verwaltung des Landes innehat. Dieser Beamte (ein Oberregierungsrat) wird von dem Innenminister im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister bestellt und erhält seine Bezüge — abgesehen von dem Aufwand für Dienstreisen — vom Land. Der Landesfürsorgeverband hat dem Land den Besoldungs- und Versorgungsaufwand für diesen Beamten zu ersetzen.

Bisher wurde das Landesfürsorgewesen durch eine „Landesfürsorgebehörde" verwaltet, die aus dem Vorsitzenden und 32 Mitgliedern bestand; zur Besorgung der laufenden Geschäfte war ein Ausschuß von 7 Köpfen einschließlich des Vorsitzenden bestellt. Mit dieser veralteten Ordnung, die übrigens in vorläufiger Weise bereits seit 1933 durch Anordnung der zuständigen Minister außer Kraft gesetzt ist, räumt das LFG. auf. Es verwirklicht den Führergrundsatz, indem es dem Leiter des Landesfürsorgeverbands die Verwaltung und Vertretung des Verbands überträgt. Immerhin erschien es notwendig, dem Verbandsleiter für wichtige Angelegenheiten Beiräte an die Seite zu stellen. Als solche Angelegenheiten gelten nicht die laufenden Geschäfte der öffentlichen Fürsorge; das Gesetz zählt (nicht erschöpfend) den Haushaltsplan, die Jahresumlage, die Jahresrechnung, die Übernahme neuer Aufgaben, die Bestellung der Abteilungsleiter, endlich Grundstückserwerbungen und -veräußerungen auf. Die Zahl der Beiräte ist 20. Von ihnen beruft der Verbandsleiter 14 als Vertreter der Stadt- und Landkreise, die restlichen 6 aus der NS.-Volkswohlfahrt und aus den Kreisen solcher Volksgenossen, die im Fürsorgewesen erfahren sind. Weitere Einzelheiten der Zusammensetzung können hier wohl beiseite gelassen werden. Die Beiräte werden im allgemeinen nicht öfter als ein bis zweimal jährlich zusammenzuberufen sein.

Noch ein Wort über die Aufgaben des Landesfürsorgeverbands. Zunächst verpflegt er in den vier ihm gehörenden, mit umfangreicher Landwirtschaft ausgestatteten Landesfürsorgeanstalten rund 1200 Hilfsbedürftige, fast durchweg alte

oder gebrechliche Leute, überwiegend Landarme. Zu diesen Anstalten ist im Vorjahr noch ein Rückwandererheim für 140 Insassen gekommen, da der Rückstrom von Auslandsdeutschen nach Württemberg besonders stark ist. Sodann ersetzt der Verband den Bezirksfürsorgeverbänden ihre Aufwendungen für die Unterstützung Landarmer; weiter hat er den Bezirksfürsorgeverbänden 50 v. H. des Aufwands zu ersetzen, der ihnen durch die Anstaltspflege ihrer hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptiker, Taubstummen, Blinden, Krüppel und Trunksüchtigen erwächst. Sollten einzelne Bezirksfürsorgeverbände unverhältnismäßig belastet und leistungsschwach sein, so muß sie der Landesfürsorgeverband weitergehend entlasten. Für die Kriegsopferfürsorge hat er sich eine besondere Abteilung „Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene" geschaffen, der u. a. die Betreuung der Hirnverletzten und Blinden für das ganze Land übertragen ist.

Nebenbei sei bemerkt, daß der württembergische Landesfürsorgeverband auch Träger der Fürsorgeerziehung ist. Die ihm hierdurch erwachsenen Aufwendungen werden zusammen mit seinem Aufwand auf dem Gebiet der Fürsorge in einer Umlage auf seine Mitglieder umgelegt, soweit die Erträgnisse des eigenen Vermögens und Ersätze Dritter nicht ausreichen.

2. Bezirksfürsorgeverbände. Württemberg hatte bisher die Fürsorgezweige der Fürsorgepflichtverordnung örtlich unter zwei Fürsorgeträger aufgeteilt: für die allgemeine Fürsorge waren die Gemeinden als „Ortsfürsorgeverbände", für die gehobene Fürsorge die Kreisverbände als „Bezirksfürsorgeverbände" zuständig.

Die Zusammenfassung aller Fürsorgezweige in der Trägerschaft der 3 kreisfreien Städte und der 34 Kreisverbände des Landes ist wesentlich dadurch erleichtert worden, daß die Möglichkeit besteht, die allgemeine Fürsorge den kreisangehörigen Gemeinden auftragsweise zu übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Unterstützungsanträge ist im LFG. den Bezirksfürsorgeverbänden sogar zur Pflicht gemacht worden, vorausgesetzt, daß die Gemeinden die Gewähr für die ordnungsmäßige Ausübung der allgemeinen Fürsorge bieten. Welche Gemeinden diese Voraussetzung erfüllen, regelt weder das Gesetz noch die Vollzugsverordnung. Der Innenminister hält es für richtig, die Gewähr in der Regel bei den Gemeinden anzunehmen, die von einem fachlich vorgebildeten Bürgermeister geleitet werden. Ihnen werden solche Bürgermeister unbedenklich gleichgestellt werden können, die ohne fachliche Prüfung über hinreichende Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit verfügen. Bürgermeistern, die danach von ihrem Landrat den Auftrag zur Entscheidung über Unterstützungsanträge erhalten, kann im allgemeinen auch die Feststellung und Vollziehung von Ersatzansprüchen des Kreisverbands im Sinn der §§ 14, 21a, 23, 25 und 25 a der Fürsorgepflichtverordnung sowie die Verhandlung wegen Übernahme oder Übergabe eines Hilfsbedürftigen in die Fürsorge des endgültig verpflichteten Verbands übertragen werden. Für andere Fürsorgemaßnahmen können Einzelaufträge in Betracht kommen, z. B. wenn es der Landrat für zweckmäßig hält, einen Fürsorgestreit (§ 29 Abs. 1 a. a. O.) durch eine kreisangehörige Gemeinde — aktiv oder passiv — für den Kreisverband führen zu lassen. Die Entscheidung darüber allerdings, ob der Fürsorgestreit geführt werden soll, wird der Landrat nie aus der Hand geben können.

Noch ist hervorzuheben, daß das LFG. den Kreis der Gemeinden, denen auf ihren Antrag die gehobene Fürsorge übertragen werden kann, eng zieht. Nur die neun kreisangehörigen Städte mit über 20 000 Einwohnern kommen dafür in Betracht. Hier war die Erwägung maßgebend, daß die bisherige Zusammenfassung der gehobenen Fürsorge bei den Kreisfürsorgebehörden sich bewährt hat und der Vorteil einheitlicher Behandlung so wenig als möglich preisgegeben werden wollte.

3. Beteiligung der Gemeinden am Aufwand des Bezirksfürsorgeverbands. Bisher haben die württembergischen Gemeinden als Fürsorgeträger den Aufwand für die Empfänger der allgemeinen Fürsorge ausschließlich selbst getragen und außerdem 30 v. H. des Aufwands der gehobenen Fürsorge für solche Hilfsbedürftige, die in der betreffenden Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, an den Kreisverband erstattet. Diese Regelung macht ab 1. April 1940 einer neuen Ordnung Platz: der gesamte Aufwand des Bezirksfürsorgeverbands

für alle Fürsorgezweige wird nunmehr vom Kreisverband getragen und von den kreisangehörigen Gemeinden hälftig ersetzt. Im einzelnen ist diejenige Gemeinde ersatzpflichtig, in deren Gebiet bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit die endgültige Fürsorgepflicht begründet ist.

Neben diesem Hauptgrundsatz gilt etwas Besonderes für die Kosten der Anstaltspflege von ortsarmen Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptischen, Taubstummen, Blinden, Krüppeln und Trunksüchtigen: soweit damit ein Kreisverband belastet ist, leistet nicht bloß der Landesfürsorgeverband Ersatz in Höhe von 50 v. H. (vgl. Nr. 1), sondern — und zwar in Höhe von 30 v. H. — auch diejenige kreisangehörige Gemeinde, in deren Gebiet bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit die endgültige Fürsorgepflicht begründet ist. Durch diese Regelung, die einer Anregung des Reichsministers des Innern entspricht, soll einer Überfüllung derartiger Anstalten vorgebeugt und zugleich das Interesse der kreisangehörigen Gemeinden an ihren in geschlossener Fürsorge befindlichen Hilfsbedürftigen wach erhalten werden.

Wie sich die neue Kostenverteilung im Vergleich zu der bisherigen für die Gemeinden und die Kreisverbände auswirken wird, kann nicht vorausberechnet werden, doch wird man sagen können, daß die anderweit bereits geltende Regelung sich auch in Württemberg als tragbar erweisen wird. Damit der einzelne Hilfsbedürftige rechtzeitig seine Unterstützung erhält, können die Gemeinden nötigenfalls von ihrem Kreisverband Vorschüsse beanspruchen. Es ist dem letzteren überlassen, ob jedes Vierteljahr oder in längeren Zeitabständen abzurechnen ist. Die Abrechnung, die mindestens in jedem Rechnungsjahr stattfinden muß, erleichtert ein neuerlicher Runderlaß des Innenministers durch eingehende Weisungen. Er befaßt sich mit der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kreisverbände auf dem Gebiet der allgemeinen Fürsorge, vor allem aber auch mit ihrer haushaltplanmäßigen Behandlung, und stellt dabei die wünschenswerte Übereinstimmung mit der Anordnung der Fürsorgestatistik des Reichs her.

4. Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Dieser Abschnitt übernimmt vorwiegend die bisher geltende Regelung. Es wird hier die Verpflichtung der Fürsorgeverbände zur Schaffung der notwendigen Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge, die Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung ihrer Einrichtungen gegen eine Entschädigung und ihre Verpflichtung zur Unterbringung solcher Hilfsbedürftiger ausgesprochen, die den Gemeinden von ihrem Bezirksfürsorgeverband zugewiesen werden. Für die Fürsorgeanstalten können Hausordnungen erlassen werden, in denen Hausstrafen für zuwiderhandelnde Pfleglinge angedroht werden. Die Strafen können bis zu Freiheitsentziehung im Höchstmaß von 8 Tagen verhängt werden. Derartige Straferkenntnisse kann der Betroffene mit der Beschwerde anfechten, über die der Landrat des Kreises der Anstalt (in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister) entscheidet.

Neu ist der Übergang der Zuständigkeit zur Festsetzung der Richtsätze über die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und der Einkommenssätze für die Wochenfürsorge auf die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung als Mittelbehörde. Bisher war dazu jeder Bürgermeister für den Bereich der allgemeinen Fürsorge und jeder Landrat für die übrigen Fürsorgezweige zuständig. Daraus ergab sich mit Notwendigkeit eine starke Zersplitterung der Richtsätze, die weit über das gerechtfertigte Maß hinausging. Die Ministerialabteilung kann diesem Mangel durch eine zentrale Neuordnung der Richtsätze abhelfen.

5. Ersatzansprüche Dritter gegen die Fürsorgeverbände. Solche Ansprüche auf Grund vorläufiger dringlicher Hilfeleistungen konnten nach der Landesfürsorgeverordnung im Regelfall nur binnen 24 Stunden geltend gemacht werden. Die Frist ist jetzt auf eine Woche erweitert worden. Für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen und Apotheker war sie bisher auf einen Monat festgesetzt. Die Vollzugsverordnung zum LFG. beläßt es für diesen Personenkreis bei dieser verlängerten Frist, um ihn nicht ungünstiger zu stellen als bisher. Für die Krankenhäuser beträgt die Frist eine Woche.

6. Arbeitspflicht. Sie ist wesentlich eingehender behandelt als in der Landesfürsorgeverordnung, damit die Landräte und Oberbürgermeister im Kampf gegen

die Asozialen wirksamer vorgehen können als bisher. Ein gewisses Hemmnis besteht freilich nach wie vor in der veralteten, weil zu verklausulierten Fassung des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung; immerhin sind die Vorschriften des LFG. so gefaßt, daß selbst die Stadt Stuttgart damit ihre Wünsche und Bedürfnisse als befriedigt ansieht. Namentlich können jetzt auch solche arbeitsfähigen Personen untergebracht werden, die infolge ihres sittlichen Verschuldens sich selbst oder ihre Unterhaltsberechtigten der drohenden Gefahr aussetzen, der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen. Sie brauchen also noch nicht in Fürsorge zu stehen, aber auch bei ihnen ist Voraussetzung, daß sie Arbeit beharrlich ablehnen oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entziehen.

Die Unterbringung verfügt in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat, in dessen Bereich der Unterzubringende oder, wenn er keinen Aufenthalt im Land Württemberg hat, der Unterhaltsberechtigte sich z. Zt. der Antragstellung aufhält. Vor der Unterbringung soll der Unterzubringende in der Regel gehört werden. Gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters oder Landrats ist einmalige Beschwerde binnen einer Woche zugelassen, die dann keine aufschiebende Wirkung hat, wenn sie der Unterzubringende erhoben hat.

Vollzogen wird die Unterbringung von demjenigen Fürsorgeverband, der sie beantragt hat. Sie darf das erstemal höchstens ein Jahr, im Wiederholungsfall höchstens 3 Jahre dauern, wobei die Wiederholung frühestens nach 3 Monaten zulässig ist. Wird der Zweck der Unterbringung früher erreicht oder sind die Voraussetzungen dafür weggefallen, so ist der Untergebrachte früher zu entlassen.

Die Kosten der Unterbringung, die mit dem Arbeitslohn des Untergebrachten nicht zu decken sind, fallen dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zur Last, der von dem endgültig verpflichteten Ersatz beanspruchen kann. In Streitfällen entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung.

7. Einspruch und Beschwerde. Künftig hat die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung alle Fürsorgebeschwerden aus dem ganzen Land zu entscheiden. Es wird ihr dadurch zweifellos eine beträchtliche Mehrbelastung erwachsen, aber die Trägerschaft der Kreisverbände für alle Fürsorgezweige führt mit Notwendigkeit zu dieser einheitlichen Beschwerdeinstanz.

8. Aufsicht. Schon in der Landesfürsorgeverordnung haben sich der Innenminister und der Wirtschaftsminister je für ihren Geschäftsbereich die Aufsicht darüber vorbehalten, „daß die für den Fürsorgeträger bindenden Vorschriften (Gesetz, Richtlinien, Geschäftsordnung u. dgl.) so beachtet werden, wie der Zweck der Fürsorge dies erfordert". Diese Fachaufsicht der beiden Minister über die Leistungen der Fürsorgeträger hält auch das LFG. aufrecht, damit sie sich jeweils unmittelbar mit einzelnen Fällen sachlich befassen können, soweit es sich nicht um eine förmliche Fürsorgebeschwerde handelt. In den Geschäftsbereich des Innenministers gehört außer der allgemeinen Fürsorge die Kleinrentner- und die Minderjährigenfürsorge; in den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministers fallen die Kriegsopfer-, Sozialrentner-, Schwerbeschädigten- und Wochenfürsorge. Im übrigen steht die unmittelbare Aufsicht über alle Fürsorgeträger des Landes der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung zu.

9. Übergangs- und Schlußvorschriften. Bis 31. März 1940 sind die Fürsorgelasten von den Gemeinden und den Kreisverbänden in gleichem Umfang wie bisher zu tragen, weil dies die Rücksicht auf den Haushaltsplan 1939 erfordert.

In diesem Abschnitt ist sodann auch die Zuständigkeit des württ. Verwaltungsgerichtshofs für Fürsorgerechtsbeschwerden aufgehoben worden, nachdem das Reich hierzu mit seiner Verordnung über die Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 den Weg gewiesen hat.

Bei dieser Darstellung des neuen württ. Landesfürsorgerechts mag es bewenden. Wer das LFG. und seine Vollzugsverordnung selbst zur Hand nimmt, wird sich auch davon überzeugen, daß an zahlreichen Stellen die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938[1]) zum Muster gedient hat. Es ist damit einem Wunsch des Reichsministers des Innern entsprochen worden.

---

[1]) DZW. XIV S. 361.

Aus der NSV.

Vom Kriegswinterhilfswerk 1939/40.

Die 4. Reichsstraßensammlung erbrachte:

1939/40 RM 10 503 776,12
(1938/39 RM 6 306 808,48).

Der 5. Opfersonntag erzielte:

1939/40 RM 13 337 776,22 (vorl. Ergebnis)
(1938/39 RM 8 021 298,55).

Mitwirkung der NS.-Volkswohlfahrt in der Fürsorgeerziehung.

In absehbarer Zeit ist mit der Veröffentlichung von Richtlinien zu rechnen, die der RMdI. und der Stellvertreter des Führers über die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gemeinsam herausgeben. Solange diese Richtlinien nicht bekanntgegeben sind, bleibt es örtlichen Vereinbarungen überlassen, sich über die Möglichkeiten einer erfolgreichen Zusammenarbeit zu verständigen. Der Württembergische Innenminister hat bereits am 30. 10. 1939 für das Teilgebiet der Fürsorgeerziehung in einem Runderlaß (IX 1615) die Mitwirkung der NS.-Volkswohlfahrt bei der Fürsorgeerziehung geregelt. Auszugsweise heißt es in dem Runderlaß:

Die Fürsorgeerziehungsbehörde wird jede neue Anordnung der Fürsorgeerziehung der NS.-Volkswohlfahrt mitteilen, um es ihr zu ermöglichen, sich mit den Verhältnissen in der Familie des Minderjährigen zu befassen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß während der Abwesenheit des Minderjährigen die Verhältnisse in seiner Familie geordnet werden. Hat insbesondere der Minderjährige daheim noch Geschwister, so wird die NS.-Volkswohlfahrt bemüht sein, ihre Fürsorgeerziehung entbehrlich zu machen.

Ist ein Minderjähriger im Wege der Fürsorgeerziehung in ein Erziehungsheim eingewiesen worden, so kann es sich nicht darum handeln, Heimerziehung schon nach kurzer Zeit nur deshalb wieder aufzuheben, weil etwa Angehörige vorstellig werden, Besserung der Verhältnisse versprechen und dergleichen. Das wohlverstandene Erziehungsinteresse des Minderjährigen fordert vielmehr regelmäßig, daß er zunächst lernt, sich in die Ordnung seines Heims einzuleben, und daß er erst entlassen wird, wenn er charakterlich gefestigt ist und eine gewisse Aussicht für eine befriedigende Entwicklung außerhalb des Heimes bietet. Dabei kann es sich schon während der Heimerziehung als nützlich erweisen, daß die NSV.-Jugendhilfe des Heimatortes nähere Mitteilungen über die Entwicklung des Minderjährigen im Heim erhält und daß umgekehrt die Heimleitung von der NSV.-Jugendhilfe Näheres über die Verhältnisse des Elternhauses erfährt. Die NSV.-Jugendhilfe wird deshalb in den ihr geeignet erscheinenden Fürsorgeerziehungsfällen mit der Heimleitung in einen unmittelbaren Meinungsaustausch treten, der nötigenfalls auch dazu dienen kann, ungünstige Einflüsse auf den Minderjährigen vom Elternhaus her zu unterbinden.

Minderjährige sollen aus der Heimerziehung entlassen werden, wenn sie familienreif geworden sind und wenn eine geeignete Familienpflegestelle (Arbeits-, Dienst- oder Lehrstelle) für sie gefunden ist oder sie widerruflich dem Elternhaus zurückgegeben werden können. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bildet sich ihr Urteil über die Entlassungsfähigkeit eines Minderjährigen vor allem mit Hilfe der Berichte, die von den Heimleitern zu erstatten sind. Die Heimleiter werden sich in diesen Berichten, gegebenenfalls nach vorheriger Besprechung mit den beteiligten Erziehern, eingehend über Charakter, Führung, Fortschritte und Gesundheitszustand des Minderjährigen sowie über die weiteren Erziehungsaussichten innerhalb und außerhalb eines Heims äußern. Zu gleicher Zeit wird aber auch die NSV.-Jugendhilfe der Fürsorgeerziehungsbehörde einen Bericht über die häuslichen Verhältnisse des Minderjährigen zugehen lassen. Auf diese Weise kann ein zuverlässiges Urteil darüber gewonnen werden, ob ein Minderjähriger noch länger im Heim zurückzubehalten oder von dort zu entlassen ist.

Steht ein Minderjähriger vor seiner Entlassung aus einem Erziehungsheim, dann wendet sich die Fürsorgeerziehungsbehörde wegen Beschaffung einer geeigneten Familienpflegestelle (Arbeits-, Dienst- oder Lehrstelle) in erster Linie an die NS.-Volkswohlfahrt, die vor allem für erbgesunde, erziehungsfähige Minderjährige eine geeignete Stelle ausfindig machen wird. Eigene Ermittlungen des Jugendamtes über die vorgeschlagenen Stellen kommen nur in Betracht, wenn es die Verhältnisse noch nicht genügend geklärt ansieht.

Minderjährige, die von der Fürsorgeerziehungsbehörde in einer Familie (Arbeitsstelle) untergebracht sind, erhalten einen Fürsorger(in), der (die) im Verein mit dem Jugendamt die Erziehungstätigkeit der Familie und das Verhalten des Minderjährigen persönlich überwacht. Die Jugendämter, denen die Bestellung geeigneter Fürsorger obliegt, haben sich in Zukunft zwecks Benennung eines Fürsorgers an die NSV.-Jugendhilfe zu wenden. Die NSV.-Jugendhilfe kann solchen Anträgen regelmäßig entsprechen, weil sie aus allen Kreisen freiwillige Hilfskräfte zur Verfügung hat, die geschult und weltanschaulich ausgerichtet sind.

Nach diesen Richtlinien gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der NSV.-Jugendhilfe folgendermaßen:

Die NSV.-Jugendhilfe wird über jede Anordnung der Fürsorgeerziehung unterrichtet und gehört.

In jedem Falle wird die Frage der Möglichkeit einer Familiensanierung geprüft und nötigenfalls durchgeführt.

Kurzfristige Heimerziehung wird als Grundsatz aufgestellt. Nach einjähriger Erziehungsarbeit wird die Frage der Entlassungsfähigkeit in Familienpflegestellen unter Mitwirkung der NSV.-Jugendhilfe geprüft. Die Beschaffung von geeigneten Pflege-, Dienst- und Lehrstellen ist Aufgabe der NSV.-Jugendhilfe.

Die Benennung der Fürsorger für Familienpflegestellen entlassener Fürsorgejugend ist ebenfalls Aufgabe der NSV.-Jugendhilfe.

Leistungen der NSV. im Warthegau.

Der Befreiung des Deutschtums vom polnischen Terror folgte unmittelbar der Einsatz der NS.-Volkswohlfahrt. Zunächst wurde durch Ausgabe von Bekleidungsstücken und Lebensmitteln und durch den Einsatz von Feldküchen die schlimmste Not gelindert. Dann begann die planmäßige Betreuung aller bedürftigen, unverschuldet in Not geratenen deutschen Volksgenossen. Besondere Anforderungen waren der NSV. bei der Unterbringung und Verpflegung der Rückkehrer gestellt.

Bis zum 24. Januar 1940 wurden allein 56 Transporte mit 29 565 Baltendeutschen in den Lagern von Posen untergebracht und bis zu ihrer Ansiedlung durch die NSV. verpflegt. 12 Auffanglager für Erwachsene, 2 für kinderreiche Mütter und 1 Lager für Alte und Gebrechliche, insgesamt wurden also 15 Lager geschaffen. Bis zum genannten Tag stellte die NS.-Volkswohlfahrt zur Verfügung:

450 732 kg Lebensmittel, davon 485,59 dz Fleisch, Fleischkonserven und Wurst, 200 dz Butter, 48 570 l Milch. Bei einer durchschnittlichen Belegschaft aller Lager von 3000 Personen täglich wurden 750 000 Essenportionen ausgegeben.

Für die Betreuung der Wolhyniendeutschen in den Durchgangslagern Lodsch, Zcunska-Wola und Kalisch wurden Verpflegungsstellen mit 64 Kesseln aufgebaut und 24 Feldküchen eingesetzt. Die Verpflegung erforderte 50 Eisenbahnwaggons Lebensmittel. Täglich wurden etwa 40 000 Portionen Mittagessen, etwa 80 000 Portionen Kaffee und 20 000 Brote ausgegeben, dazu annähernd 4000 l Milch.

Zur Verteilung kamen: 178 504 Bekleidungsgegenstände, 58 274 m Stoff für Kleidung und Wäsche, 15 436 Haushaltungsgegenstände. 180 hauptamtliche und 3200 ehrenamtliche Mitarbeiter und freiwillige Helfer bewältigten die umfangreiche Arbeit.

Die Zahl der im Warthegau eingesetzten Schwestern (NS.-Schwestern und Schwestern des Reichsbundes der freien Schwestern) beläuft sich auf 360. 15 NSV.-Kindergärten waren bereits im Januar errichtet, daneben in allen Kreisen in großer Anzahl Hilfsstellen „Mutter und Kind".

Versicherungsschutz für Säuglinge und Kleinkinder, werdende Mütter und Wöchnerinnen.

Die NS.-Volkswohlfahrt versichert nunmehr gegen Unfall auch Säuglinge und Kleinkinder, die aus fürsorgerischen Gründen vorübergehend oder auch für längere Zeit aus der Familie entfernt und getrennt von der Mutter in den Heimen der NSV. untergebracht werden. Desgleichen sind Mütter, welche außerhalb des Rahmens der Mütterverschickung in den Heimen der NSV. untergebracht werden, gegen Unfall versichert. Hierbei handelt es sich um obdachlose Mütter oder um solche, die für mehr als 6 Wochen in den Heimen der NSV. aufgenommen werden (werdende Mütter und Wöchnerinnen).

Vom Ernährungshilfswerk.

Reichsminister Dr. Frick weist in einem Runderlaß darauf hin, daß die weitere Durchführung des Ernährungshilfswerkes mit Rücksicht auf seine ernährungspolitische Bedeutung gerade während der Kriegszeit bevorzugte Beachtung verdient. Die Arbeiten zum weiteren Ausbau des EHW. sind daher von den Gemeindeverbänden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach wie vor zu fördern. Während seines 2½jährigen Bestehens konnte das Ernährungshilfswerk bisher rund 24 Millionen kg Fleisch- und Fettmengen für die Volksernährung zusätzlich zur Verfügung stellen. Zur Zeit bestehen 1200 EHW.-Mästereien.

Die Rachitisbekämpfung

im Sudetenland erstreckte sich bis Ende August v. Js. auf insgesamt 21 789 Kinder, die von den neuerrichteten Hilfsstellen „Mutter und Kind" erfaßt worden sind. Der Erfolg zeigte sich insbesondere in stärkerer Nahrungsaufnahme, viel besserem Allgemeinbefinden und vor allem in der Gewichtszunahme der Kinder.

NSV.-Gemeinschaftsküche.

Der Gau Berlin hat eine Großküche geschaffen, die als die größte und modernste Gemeinschaftsküche der Welt anzusprechen ist. Sie versorgt 115 Verteilungsstellen mit täglich rund 30 000 Portionen Mittagessen.

Zuschüsse zur laufenden Unterstützung für Kindertagesstätten.

Ein Runderlaß des RMdI. vom 27. Dezember 1939 (VI d 3517/39-3040) weist darauf hin, daß auch in den Fällen, wo Kindergärten mit geldlicher Förderung des Reiches oder Staates errichtet sind, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit

zu den Kosten der laufenden Unterhaltung beizutragen haben.

Unterbringung der nichtarbeitseinsatzfähigen Baltendeutschen.

Die NS.-Volkswohlfahrt ist vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im RMdI. mit der endgültigen Unterbringung der zur Zeit im Warthegau, in Posen und in Pommern weilenden nichtarbeitseinsatzfähigen baltendeutschen Rückwanderer beauftragt worden, die zum größten Teil bei Verwandten oder Bekannten (auch im Altreich) untergebracht werden sollen.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Wohlfahrtsarbeit der Landkreise.

Dem Bericht von Landrat Dr. Parisius, Calbe, in der Nr. 4 der Zeitschrift „Der Gemeindetag" vom 15. 2. 1940 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Diese Aufgaben der Menschenbetreuung sind heute im Kriege für den Landrat wichtiger als je. Der „Völkische Beobachter" meint mit Recht, daß es schwer sei, alle Aufgaben des Landrats in der Kriegszeit aufzuzählen. Immerhin schälen sich in den letzten Monaten gerade Aufgaben dieser Menschenbetreuung ganz besonders stark heraus. Ich denke da vor allem an zwei große Kriegsaufgaben: die Betreuung der Familienangehörigen der zur Wehrmacht Einberufenen und der Rückgeführten aus den geräumten Gebieten sowie an die Aufgaben der Kriegswirtschaft. Ein Beamter, der diese großen Aufgaben lediglich unter dem Gesichtswinkel der Gesetzesausführung, nicht aber vorwiegend unter dem Gesichtswinkel der Menschenbetreuung ansehen wollte, wäre wahrhaftig kein Beamter des Dritten Reiches, sondern ein in Bürokratismus erstarrter Tintenkuli.

Was zunächst die Betreuung der Familienangehörigen der Einberufenen anlangt, so hatten hier die Landkreise schon seit der Wiedererlangung der deutschen Wehrfreiheit, also immerhin schon eine geraume Zeit vor dem Kriege, hinreichend Gelegenheit, sich auf diese Aufgabe des Krieges einzuspielen. Die EinsatzVO.[1]) brachte die Anwendung dieser bereits in Friedenszeit praktisch erprobten Bestimmungen mit einigen Abänderungen auf den Kriegseinsatz. Gewisse Schwierigkeiten im Anfang, die sich hauptsächlich aus einer allzu verschiedenen Festsetzung der Unterhaltssätze ergaben, wurden erfreulicherweise durch die Einführung der Tabellensätze bald behoben. Manchen weiteren Zweifel haben die später folgenden Ausführungsanweisungen geklärt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß unbedingt eine Einheitlichkeit in der Handhabung gewahrt werden muß. Es empfiehlt sich deshalb, daß jeder Landkreis Auslegungsfragen nicht nach eigenem Gutdünken entscheidet, sondern recht bald durch Erörterung in den Besprechungen der Landräte oder durch Anfrage beim Deutschen Gemeindetag eine gleichmäßige Handhabung der Vorschriften veranlaßt. Wenn auch in Zukunft noch manche neue Frage auftauchen mag, so erscheint mir doch eine gewisse abschließende Regelung schon heute möglich, und es wird der „Abteilung für Familienunterhalt" die Arbeit sehr erleichtert, wenn erst genügend übersichtliche und kommentierte Textausgaben zur Verfügung stehen. Auf die Verwendung von Formularen muß im Interesse einer recht schnellen und richtigen Erledigung größter Wert gelegt werden. Insbesondere müssen die im Gebrauch befindlichen Berechnungsformulare laufend daraufhin überprüft werden, ob sie nicht inzwischen überholt sind. Die Bestimmungen sollen im übrigen nicht engherzig ausgelegt werden; wo noch Unklarheiten bestehen, muß zunächst mit einer Vorschußzahlung oder einer vorläufigen Festsetzung geholfen werden. Großzügige Handhabung bedeutet aber keineswegs völlige Außerachtlassung der Vorschriften. Das muß allzuweitgehenden Wünschen mancher Stellen gegenüber immer wieder betont werden. Denn sonst hätte es dieser außerordentlich kasuistischen Regelung wirklich nicht bedurft. Das gilt insbesondere für die Festsetzung der Wirtschaftsbeihilfen, die auch jetzt noch häufig Schwierigkeiten bereitet. Es bedeutet andererseits eine zu enge Auslegung, nur Ersatzkräfte zu bezahlen (wobei es oft schwer zu beurteilen ist, ob es sich tatsächlich um Ersatzkräfte oder um die üblichen saisonmäßigen Hilfskräfte handelt). Vielfach kann aus Mangel an Arbeitskräften diese Ersatzkraft für den Einberufenen gar nicht gefunden werden, während die Arbeit tatsächlich geleistet werden muß. Wie im Weltkriege, so werden auch jetzt wieder an die deutsche Frau höchste Anforderungen gestellt, die bei Festsetzung der Wirtschaftsbeihilfe eine gewisse Berücksichtigung finden müssen. Die Landkreise sind deshalb mancherorts dazu übergegangen, auch ohne Nachweis von Ersatzkräften für glaubhaft gemachte Betriebserschwernisse und Ausfälle als Folge der Einberufung Beihilfen nach bestimmten Richtlinien zu gewähren, die sie im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung vereinbart haben. Auf die Dauer wird man auch um solche Richtlinien kaum herumkommen, zumindest sie als provisorische Re-

[1]) DZW. XV S. 271.

gelung bis zur individuellen Festsetzung, soweit eine solche überhaupt möglich ist, anwenden müssen. Dabei sollte man sich weniger von der Größe des Betriebes als von sozialen Rücksichten — insbesondere der Größe der Familie — leiten lassen. Auch hier darf schließlich nicht übersehen werden, daß die Wirtschaftsbeihilfe nicht schlechthin stets als voller Schadenausgleich gewährt werden darf, sondern daß sie entfallen muß, wenn für den Unterhalt genügend gesorgt ist.

Etwas völlig Neues brachte der Familienunterhalt für die Rückgeführten aus den geräumten Gebieten. Zwar finden hier grundsätzlich dieselben Bestimmungen Anwendung, indes verlangen die besonderen Verhältnisse doch häufig grundlegende Abweichungen. Auch hier zeigte sich bald die Notwendigkeit, Verschiedenheiten in der Handhabung zwischen den einzelnen Landkreisen auszugleichen. Deshalb brachten die Tabellensätze auch hier eine begrüßenswerte Vereinheitlichung. Einen weiteren Anlaß zu Unstimmigkeiten beseitigte die einheitliche Festsetzung von Unterkunfts- und Verpflegungssätzen. Gerade hier hatten sich in der ersten Zeit gewisse Meinungsverschiedenheiten ergeben. Sieht doch z. B. § 26 des Reichsleistungsgesetzes als Grundsatz vor, daß das Unterkunftsgeld nicht gezahlt wird, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann. Ebenso bestanden Zweifel darüber, ob die Unterkunftsgelder auf den Unterhaltssatz anzurechnen waren oder nicht. Die grundsätzliche Zahlung des Unterkunftsgeldes an alle Quartierwirte und ohne Anrechnung auf den Unterhaltssatz (während der Verpflegungssatz angerechnet wird) ist zweifellos die beste Regelung dieser Frage. Überhaupt zeigt sich in der praktischen Anwendung der Bestimmung immer mehr die Tendenz, von einem bloßen Notschutz zu einem gewissen Grade von Schadenausgleich überzugehen. Unbedingt geregelt werden müßte noch die Höchstgrenze der Unterkunftsgelder bei Zuweisung eines Raumes für mehrere Rückgeführte. Das Unterkunftsgeld sollte in der Regel den Wert für ein möbliertes Zimmer nicht überschreiten. Auch würde es sich empfehlen, Entschädigungssätze nicht nur für das Quartier, sondern auch für die Inanspruchnahme von einzelnen Ausstattungsgegenständen, wie Betten, Bettwäsche, Öfen usw., festzusetzen, die man von dem Quartiergeld wegen mangelhafter Ausstattung oder Überschreitung des Höchstsatzes wieder absetzen könnte. Im übrigen gilt hier vielleicht noch in stärkerem Maße das, was oben über die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens der Landkreise gesagt worden ist. Und ebenso gilt hier der Satz: Doppelt gibt, wer schnell gibt. Bisweilen wird es auch den ländlichen Bürgermeistern angenehmer und für eine schnelle Hilfe von Vorteil sein, wenn nicht der Bürgermeister, sondern gleich der Landrat die Rückgeführten selber oder durch seinen Vertreter in die in Frage kommenden Räume einweist. Den Betreuten das Gefühl zu nehmen, Wohlfahrtsempfänger zu sein, durch eine räumliche Trennung der Abfertigungsräume von denen der Fürsorge, ist eine selbstverständliche, wenn auch bei den oft recht schwierigen räumlichen Verhältnissen im Kreishause nicht ganz leicht zu lösende Aufgabe der Landkreise. Besondere Maßnahmen löste die Fürsorge für die Rückgeführten auf kriegswirtschaftlichem Gebiete aus. Die Ausgabe der F.-Bezugscheine war eine recht glückliche Lösung."

Richtlinien
über die Zusammenarbeit des Wohlfahrtsamtes der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg und des Amtes für Volkswohlfahrt.

Der Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, vertreten durch das Referat für Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtspflege, und das Amt für Volkswohlfahrt, vertreten durch die Kreisamtsleitung Nürnberg-Stadt, sind darin einig, daß die Leistungen der NSV. zusätzlich und nicht dazu bestimmt sind, die öffentliche Fürsorge von gesetzlichen Aufgaben zu entlasten; sie dienen vielmehr einer Ergänzung dieser Fürsorge nach den jeweils hierfür aufgestellten Grundsätzen. Um eine planmäßige und produktive Zusammenarbeit in allen die beiderseitige Fürsorgearbeit berührenden Fragen zum Nutzen der bedürftigen Bevölkerung der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg zu gewährleisten und um Doppelarbeit sowie Doppelunterstützungen zu vermeiden sowie zur intensiven Erfassung und stärkeren Überwachung asozialer Elemente wird mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ab vereinbart:

1. Zu den allmonatlichen Besprechungen der Kreisämter des Wohlfahrtsamtes mit den Bezirksvorstehern und Pflegern werden die Ortsgruppenamtsleiter und die Ortsgruppenamtsgeschäftsführer der NSV. regelmäßig eingeladen. Das Wohlfahrtsamt übermittelt der NSV. rechtzeitig Besprechungskalender und eine Übersicht, aus der die Zugehörigkeit der Ortsgruppen der NSV. zu den Kreisämtern des Wohlfahrtsamtes hervorgeht.

2. Wohlfahrtsamt und NSV. verständigen sich gegenseitig rechtzeitig von allen wichtigeren Maßnahmen, insbesondere organisatorischer Art, Besetzung leitender Stellen usw., die für die Wohlfahrtspflege in der Stadt der Reichsparteitage von Bedeutung sind.

3. Das Wohlfahrtsamt verständigt die NSV., Kreisamtsleitung Nürnberg-Stadt, mittels Formblatt laufend von

a) der Genehmigung größerer Kleidungsstücke, wie Anzüge, Kleider, Mäntel, Hosen, Joppen, Stiefel, sowie von Betten und Bettstücken,
b) unwirtschaftlichen und asozialen Personen und Familien sowie von Ausnützern der Fürsorge,
c) der Genehmigung von Unterstützung für Personen, die aus dem Konzentrations-

lager, der Strafanstalt oder dem Arbeitshaus entlassen worden sind,

d) Gaben, die Bedürftige aus der Wohlfahrtsspende des Oberbürgermeisters erhalten.

Außerdem erteilt das Wohlfahrtsamt den Dienststellen der NSV. auf Ansuchen Auskunft über hilfsbedürftige Volksgenossen, nötigenfalls nach vorheriger Ermittlung der Verhältnisse durch die beruflichen oder ehrenamtlichen Organe.

Da die Unterstützungsempfänger des Wohlfahrtsamtes Ausweiskarten besitzen, die beim Ausscheiden aus dem Unterstützungsbezug wieder abgeliefert werden müssen, hat die NSV. die Möglichkeit festzustellen, ob sie im Einzelfall von einem Unterstützten des Wohlfahrtsamtes in Anspruch genommen wird.

4. Die Mitarbeiter des Amtes für Volkswohlfahrt verpflichten sich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in allen Angelegenheiten der gemeinsamen Fürsorgearbeit.

5. Die NSV.-Ortsgruppen verständigen die Fürsorgestellen des Wohlfahrtsamtes regelmäßig davon, wenn Lebensmittel oder Kohlengutscheine des WHW. zur Verteilung kommen.

Die NSV. verpflichtet sich, diese Leistungen auf den Ausweiskarten zu vermerken. Einzelmeldungen können also in diesen Fällen unterbleiben.

Dagegen werden die größeren Sachleistungen, wie Kleider, Wäsche, Schuhe, Betten, Einrichtungsgegenstände, und alle sonstigen zusätzlichen Leistungen der NSV. (mit Ausnahme von Lebensmitteln und Kohlengutscheinen s. Abs. I) dem Wohlfahrtsamt durch Formblatt im Einzelfall mitgeteilt.

6. Beschwerden über das Wohlfahrtsamt, die bei der NSV. vorgebracht werden, werden an die zur Entscheidung zuständigen Stellen der Stadtverwaltung verwiesen.

7. Die Fürsorgeorgane des Wohlfahrtsamtes und des Amtes für Volkswohlfahrt verpflichten sich zu gegenseitiger vertrauensvoller und kameradschaftlicher Zusammenarbeit.

Am 1. Juli 1939.

Der Oberbürgermeister
der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg
In Vertretung:
gez. Dr. Dr. Plank.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Amt für Volkswohlfahrt
Kreis Nürnberg-Stadt:
gez. Blümlein.

Richtlinien
über die Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Amt für Volkswohlfahrt bei der Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind".

1. Stadtverwaltung, vertreten durch das Referat für Gesundheits- und Jugendfürsorge, und NS.-Volkswohlfahrt, vertreten durch die Kreisamtsleitung Nürnberg-Stadt, gehen bei der Vereinbarung von Richtlinien zur gemeinsamen Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" davon aus, daß das Hilfswerk zusätzliche Hilfe an der erbgesunden, würdigen und bedürftigen Familie durch Unterstützung von Mutter und Kind leisten, vorhandene Lücken, die die öffentliche Pflichtfürsorge nicht auszufüllen in der Lage ist, ausfüllen und insbesondere vorbeugend wirken soll. Die gemeinsame Arbeit soll sich planmäßig und gründlich, unter Vermeidung geschäftserschwerender Doppelarbeit, vollziehen und ein organisches Ineinandergreifen der für das Wohl von Mutter und Kind tätigen Kräfte der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gewährleisten.

2. Zu diesem Zweck richtet die NS.-Volkswohlfahrt ihre Ortsgruppen-Beratungsstellen möglichst in den Räumen der vorhandenen städtischen Mutterberatungsstellen ein. Soweit die vorhandenen Einrichtungsgegenstände nicht ausreichen, werden sie von der NSV. besorgt. Die NSV. wird auch die von den Ortsgruppen veranstalteten Sprechstunden nach Möglichkeit mit den Mutterberatungs-Sprechstunden zeitlich in Verbindung bringen. Etwaige Entschädigungen für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw., für Abhaltung besonderer Beratungssprechstunden bleiben der Vereinbarung im Einzelfalle vorbehalten.

Die Mitbenützung der städtischen Mutterberatungsstellen unterbleibt nur in solchen Fällen, in denen nach eingehender Prüfung infolge räumlicher Unzulänglichkeit oder örtlicher Lage der Mutterberatungsstelle die Errichtung einer besonderen Beratungsstelle notwendig erscheint.

3. Die Fürsorgeorgane der Stadtverwaltung und der NSV. verpflichten sich zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Die Stadtverwaltung stellt für den Bereich jeder Ortsgruppe eine geeignete, in den örtlichen Verhältnissen ausreichend erfahrene Fürsorgerin als Verbindungsorgan auf, die, soweit sich die Fürsorgearbeit nicht in direktem Benehmen der einzelnen Vollzugsorgane erledigen läßt, im Bedarfsfalle mit den zuständigen Stellen der NSV. in Verbindung zu treten hat. Die NSV. wird dafür Sorge tragen, daß diese Fürsorgerinnen regelmäßig zu den dem Vollzug des Hilfswerkes „Mutter und Kind" dienenden Ortsgruppensitzungen zugezogen werden. Die städtischen Fürsorgeorgane erteilen nach bestem Wissen Auskunft über Würdigkeit und Bedürftigkeit der im Rahmen des Hilfswerkes zu betreuenden Volkskreise. Die NSV. verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit.

4. Die Stadtverwaltung stellt im Rahmen dieser Richtlinien auch die an den einzelnen Mutterberatungsstellen tätigen städtischen

Fürsorgeärzte in den Dienst des Hilfswerkes „Mutter und Kind". Die Ortsgruppen-Vertrauensärzte der NSV. arbeiten mit den städtischen Fürsorgeärzten und Fürsorgerinnen vertrauensvoll zusammen und verpflichten sich ebenfalls zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Die NSV. trägt dafür Sorge, daß die Vertrauensärzte im Bedarfsfalle die in Nürnberg vorhandenen Fürsorge- und Beratungsstellen (Fürsorgestelle für Lungenkranke, Johannisstraße 33a; Beratungsstelle für Geschlechtskranke, Panierpl. 35; Schwangerenberatungsstelle in der Frauenklinik, Flurstraße 7; Beratungsstelle für Gebrechliche, Am Gräslein 3b; Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke, Theresienstraße 16, usw.) durch Überweisung der in Betracht kommenden Fälle in Anspruch nehmen. Das Überweisungsverfahren bleibt gesonderter Vereinbarung vorbehalten.

5. Für die Durchführung der Landverschickung erholungsbedürftiger Kinder nimmt die NSV. die Einrichtungen der Kinderhilfe e. V. im Rahmen der bereits getroffenen Vereinbarungen in Anspruch, damit vor allem Doppelverschickungen vermieden werden.

Sollte im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" eine Speisung bedürftiger Kinder durchgeführt werden, wird sich die NSV. wie bisher der Einrichtungen der Nürnberger Kinderhilfe e. V. bedienen.

6. Die Behandlung wichtigerer und grundsätzlicher Angelegenheiten der Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und NSV. entsprechend den vorstehenden Richtlinien erfolgt in einem Arbeitsausschuß, in dem die Stadtverwaltung durch den städtischen Referenten und den Amtsarzt (ärztlichen Leiter des Gesundheitsamtes) vertreten ist. Der Stadtverwaltung steht das Recht zu, im Bedarfsfalle weitere sachverständige Personen (Ärzte, Fürsorgeorgane) zur Beratung zuzuziehen.

Der Stadtrat Nürnberg.
I. V.: gez. Dr. Dr. Plank.

NS.-Volkswohlfahrt.
Kreisamtsleitung: Nürnberg-Stadt.
gez. Bauer.

Gegenseitige Unterrichtung der Kb.- und Kh.-Fürsorgestellen in der Provinz Sachsen.

Die Hauptfürsorgestelle, ihre Außendienststellen und die Fürsorgestellen unterrichten von ihren Fürsorgemaßnahmen alle beteiligten Dienststellen. Dies gilt insbesondere von der Besetzung von Schwerbeschädigten-Pflichtplätzen bei der Arbeitsplatzvermittlung, von Arbeitsplatzumstellungen, von der Gleichstellung Minderbeschädigter, von Maßnahmen, die die Sicherung des Arbeitsplatzes betreffen, von der Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen und Darlehen, von der Unterbringung Beschädigter in Erholungsfreistellen, von Maßnahmen zur Förderung der Wohnungs- und Siedlungsfürsorge sowie von der Verschickung erholungsbedürftiger Hinterbliebener. Diese gegenseitige Unterrichtung, die für den bisher zu betreuenden Personenkreis zwischen den beteiligten Dienststellen geübt wird, hat sich nicht nur für die Dienststellen als zweckmäßig erwiesen, sondern sie lag vor allem im Interesse der Betreuten selbst. Die Hauptfürsorgestelle, als der Mittelpunkt der gesamten Kriegsopferfürsorge in der Provinz Sachsen, ihre Außendienststellen und die Fürsorgestellen werden auch hinsichtlich der Versehrten der neuen Wehrmacht entsprechend verfahren und die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen über alle von ihnen getroffenen fürsorgerischen Maßnahmen unterrichten.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich.

RdErl. d. RMdI. v. 12. 2. 1940 — V a 6550/40-1115 — (RMBliV. S. 289):

(1) Nach Ziff. V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) sind den Obersten Reichsbehörden die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstellt, wie schon in dem RdErl. vom 30. 8. 1939 (RMBliV. S. 1811) ausgeführt wurde. Es ist nicht Sinn und Zweck dieser Regelung, daß die Aufsichtsbehörden nunmehr die Gemeinden (GV.) „verwalten", so daß die Eigenverantwortung der Amtsträger der öffentlichen Körperschaften durch das aufsichtsbehördliche Weisungsrecht ausgeschaltet und die Verantwortung auf die Aufsichtsbehörden verlagert wird. Der Erlaß betont vielmehr, daß von der Weisungsbefugnis nur beschränkt und nur dann Gebrauch zu machen ist, wenn dringender Anlaß hierfür vorliegt.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den verflossenen Kriegsmonaten die ihnen übertragenen vielfältigen Kriegsaufgaben mit Verantwortungsbewußtsein und in anerkennenswerter Ausrichtung auf die Ziele des Reichs durchgeführt. Die Erfahrungen dieser Monate haben also gezeigt, daß es auch in der Kriegszeit eines besonderen Weisungsrechts

der Aufsichtsbehörden, wie es Ziff. V des Führererlasses vorsieht, gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden im allgemeinen nicht bedarf, daß vielmehr die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgesehenen Aufsichtsmittel zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit dem Ziel der Staatsführung durchweg ausreichen. Ich ersuche deshalb die Aufsichtsbehörden, mehr noch als bisher der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände Spielraum zu lassen und sich bei Handhabung der Aufsicht im allgemeinen nur der Mittel zu bedienen, die die Gemeindeverfassungsgesetze vorsehen.

Umsiedler-Kreisfürsorge.

RdErl. d. RMdI. v. 9.1.1940 — IV W I 5/40-7230 — (RMBliV. S. 285):

(1) Die zur Festigung deutschen Volkstums heimgeführten Umsiedler aus Lettland und Estland sind nach ihrer Ankunft auf deutschem Boden im Auftrag des RFSS (Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums) zunächst von der NSV. in Sammelbetreuung genommen worden. Für die Umsiedler aus Südtirol sorgen in gleicher Weise die Gauleitung Innsbruck, die Gauleitung in Klagenfurt oder das Rückwandereramt in der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. Diese Sammelbetreuung wird in Lagern oder in Einzelquartieren unter Gewährung voller Verpflegung durch die mit der Sammelbetreuung beauftragten Dienststellen der Partei durchgeführt. Die gesundheitliche Betreuung der Umsiedler während der Sammelbetreuung ist dem Reichsgesundheitsführer übertragen. Die Umsiedler scheiden aus der Sammelbetreuung aus, sobald sie einen eigenen Haushalt führen, in dem Haushalt anderer, insbesondere von Verwandten oder Freunden, Aufnahme finden oder, falls sie der Heimpflege bedürfen, in einem geeigneten Heim untergebracht werden können. Soweit sie alsdann nicht in der Lage sind, den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen zusammenlebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen, muß eine weitere Fürsorge für sie sichergestellt werden. Im Einvernehmen und auf Anregung des RFSS (Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums) übertrage ich diese weitere Fürsorge (Umsiedler-Kreisfürsorge) den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung. Die Kosten werden den Stadt- und Landkreisen vom Reich erstattet. Für die Durchführung der Fürsorge gelten die nachstehenden Vorschriften.

(2) Ich erwarte von den Stadt- und Landkreisen, daß sie die ihnen anvertraute Aufgabe mit Hingabe und vollstem Verständnis für die besondere Lage der Umsiedler erfüllen. Ich ersuche die Oberbürgermeister und Landräte, hierüber persönlich zu wachen.

(3) Im übrigen stelle ich klar, daß es sich bei der Umsiedler-Kreisfürsorge um eine Übergangsmaßnahme handelt, die den Lebensbedarf des Umsiedlers so lange gewährleisten soll, bis er einen Arbeitsplatz gefunden hat, der seinen Lebensbedarf sichert.

(4) Die Umsiedler aus Ost-Polen scheiden für die Umsiedler-Kreisfürsorge aus; sie werden ausschließlich von den beauftragten Dienststellen der Partei im Wege der Sammelbetreuung so lange versorgt, bis ihr Arbeitseinsatz möglich ist.

Vorschriften über die Fürsorge der Stadt- und Landkreise für volksdeutsche und reichsdeutsche Umsiedler (Umsiedler-Kreisfürsorge)[1]).

I. Personenkreis.

1. Lettland und Estland.

(1) Die volks- und reichsdeutschen Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, nur unterstützt werden, wenn sie den von einer Dienststelle des RFSS (Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums) ausgestellten Rückkehrerausweis besitzen. Dieser Rückkehrerausweis wird von der Einwanderer-Zentralstelle Nord-Ost in Lodsch und ihren Nebenstellen in Posen, Stettin und Schneidemühl erteilt.

(2) Nach der Aufnahme in die Umsiedler-Kreisfürsorge versieht der Stadt- und Landkreis den Ausweis mit dem Vermerk:

Am ..... in die Umsiedler-Kreisfürsorge aufgenommen.

(3) Personen aus Lettland und Estland, die nicht das vorgesehene Aufnahme- und Eingliederungsverfahren durchlaufen haben und daher keinen Rückkehrerausweis erhalten können, können gleichwohl als Umsiedler anerkannt und demgemäß in die Umsiedler-Kreisfürsorge aufgenommen werden, wenn sie nach dem 30. 6. 1939 in das Deutsche Reich eingereist sind, hier ihren dauernden Aufenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche ihre Einbürgerung beantragt haben.

2. Südtirol.

Die Umsiedler aus Südtirol weisen sich durch den Rückkehrerausweis aus. Soweit sie ihn noch nicht besitzen, genügt ein italienischer Paß mit Einreisesichtvermerk des Deutschen Konsulats in Bozen, ein von dem Deutschen Konsulat in Bozen ausgestellter Reisepaß, ein von den amtlichen deutschen Ein- und Rückwandererstellen in Südtirol, dem Landeshauptmann in Innsbruck oder dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen

[1]) Die durch den nachfolgend abgedruckten 2. RdErl. des RMdI. vom 9. 3. 1940 herbeigeführten Änderungen der Ziff. I, IV, VI und VII sind bereits berücksichtigt.

Volkstums ausgestellter Annahmeschein für die Einbürgerungserklärung oder ein von einer Ortsgruppe der NSDAP. in Südtirol ausgestellter Ausweis. Besitzt der Antragsteller keines dieser Ausweispapiere, so kann er seine Umsiedlung aus Südtirol auch auf andere Weise glaubhaft machen, z. B. durch eine Abmeldebescheinigung des italienischen Bürgermeisters seiner letzten Wohnortsgemeinde in Südtirol; insoweit ist bei der Prüfung weitherzig zu verfahren.

II. Richtsatz.

Der Richtsatz der Umsiedler-Kreisfürsorge für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt außer den Nebenleistungen, insbesondere Mietbeihilfen (Ziff. III), beträgt 180 v. H. des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge für den Haushaltungsvorstand. Hierbei ist von dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge einschließlich des darin enthaltenen Anteils für Unterkunft auszugehen. Enthält der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge keinen Anteil für Unterkunft, so beträgt der Richtsatz der Umsiedler-Kreisfürsorge 225 v. H. des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge. Der so errechnete Richtsatz gilt für den Haushaltungsvorstand und einen Alleinstehenden mit oder ohne eigenen Haushalt. Für Haushaltsangehörige im Haushalt des unterstützten Haushaltungsvorstandes ermäßigt sich der Richtsatz bei einem Alter über 16 Jahre auf 50 v. H., bei einem Alter unter 16 Jahren auf 35 v. H. — jedoch monatlich mindestens 15 RM —, für Pflegekinder gelten 60 v. H., bei Unterbringung im Haushalt von Verwandten aufsteigender Linie 40 v. H. des Richtsatzes der Umsiedler-Kreisfürsorge.

III. Nebenleistungen.

Außer der richtsatzmäßigen Unterstützung nach Ziff. II sind zu gewähren: Mietbeihilfen in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, soweit er sich in angemessenen Grenzen hält, Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Beihilfen für die Erziehung und Berufsausbildung von Minderjährigen sowie sonstige Nebenleistungen, deren Notwendigkeit sich aus der besonderen Lage der Umsiedler ergibt.

IV. Sinngemäße Anwendung der Vorschriften über Kleinrentnerhilfe.

Im übrigen sind die Vorschriften über Kleinrentnerhilfe sinngemäß anzuwenden. Jedoch entfällt im gesamten Umfange der Rückersatz der Fürsorgekosten und die Heranziehung Dritter gem. den §§ 21a, 25 bis 25c der Fürsorgepflicht-VO.[2]). Die Umsiedler sind bei der Bewilligung der Unterstützung hierüber ausdrücklich aufzuklären. Ebenso sind die in der öffentlichen Fürsorge geltenden Grundsätze über die Familiengemeinschaft nicht anzuwenden. Bei der Prüfung der Frage, inwieweit Umsiedler-Kreisfürsorge zu gewähren ist, hat eine Berücksichtigung etwaigen Vermögens zu unterbleiben. § 8 des Ges. über Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580) ist nur zugunsten alter oder erwerbsunfähiger Umsiedler anzuwenden. Ein Lastenausgleich nach Abschnitt C der Fürsorgepflicht-VO. findet nicht statt.

V. Rangverhältnisse zu anderen Unterstützungsarten.

Die Umsiedler-Kreisfürsorge geht der Arbeitslosenhilfe vor. Der Einsatzfamilienunterhalt geht der Umsiedler-Kreisfürsorge vor.

VI. Kostenerstattung durch das Reich.

Die Stadt- und Landkreise stellen die Kosten der Fürsorge monatlich nach dem mitgeteilten Vordruck[3]) in doppelter Ausfertigung zusammen, bescheinigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und reichen die Zusammenstellung dem Reg.-Präs., in Berlin dem Stadtpräsidenten, in der Ostmark dem Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung), im übrigen der von der obersten Landesbehörde bezeichneten Stelle ein. Diese Stellen reichen eine Zusammenstellung der Fürsorgekosten ihres Bereichs in doppelter Ausfertigung dem RMdI. auf dem Dienstweg ein. Der RMdI. veranlaßt die Erstattung. Frist für die Anmeldung der Stadt- und Landkreise beim Reg.-Präs. usw.: Mitte des Nachmonats, für die Anmeldung beim RMdI.: Ende des Nachmonats. In die Anmeldungen (vgl. Ziff. III des Vordrucks) sind auch die bis zur Gewährung der Umsiedler-Kreisfürsorge für Umsiedler aus Lettland, Estland und Südtirol etwa aufgewendeten Kosten der öffentlichen Fürsorge aufzunehmen (vgl. Ziff. III des Vordrucks und Abs. 1 letzter Satz des RdErl. des RMdI. v. 4. 12. 1939 — IV W I 258/39-7230)[4]). Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

VII. Inkrafttreten.

Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die richtsatzmäßige Unterstützung für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt (Ziff. II) ist für eine einen Monat vor dem Tag der Antragstellung zurückliegende Zeit zu gewähren.

Umsiedler-Kreisfürsorge.

2. RdErl. d. RMdI. v. 9. 3. 1940 — IV W I 42/40-7230 — (RMBliV. S. 421):

(1) Im Anschluß an den RdErl. v. 9. 1. 1940 (Anl. a der Anlage des RdErl. v. 16. 2. 1940, RMBliV. S. 283) weise ich auf folgendes hin:

[2]) RGBl. 1924 S. 100, 765; 1926 I S. 255; 1928 I S. 401; 1931 I S. 279, 305, 583, 699, 724; 1932 I S. 285, 499; 1934 I S. 61, 193; 1935 I S. 565; 1936 I S. 173; 1938 I S. 1125; 1939 I S. 2002.

[3]) Nicht mit abgedruckt.

[4]) Nicht veröffentlicht.

a) Ein Teil der Umsiedler erhält von der Deutschen Umsiedlungstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Berlin, in der Form laufender Monatszahlungen Vorschüsse auf das im Ausland zurückgelassene Vermögen. Diese Vorschüsse stellen kein Einkommen, sondern Vermögensteile dar, sie sind also bei der Festsetzung der Leistungen der Umsiedler-Kreisfürsorge außer Ansatz zu lassen (Ziff. IV Satz 5 der Vorschriften des RdErl. v. 9. 1. 1940 über die Umsiedler-Kreisfürsorge). Dagegen sind Einkünfte (Zinsen usw.) aus Vermögensanlagen zu berücksichtigen.

b) Die von der Deutschen Umsiedlungstreuhand-Gesellschaft mbH. an die Umsiedler bei der Entlassung aus der Sammelbetreuung gezahlten Übergangsgelder (2 Wochenverdienste, höchstens jedoch 60 RM und für jedes im Haushalt lebende Kind 15 RM) sind bei der Festsetzung der Leistungen der Umsiedler-Kreisfürsorge nicht zu berücksichtigen.

c) Hinsichtlich der Versorgungsempfänger aus den Baltenländern vgl. den RdErl. v. 16. 2. 1940 (RMBliV. S. 283).

d) Die Richtsätze der Umsiedler-Kreisfürsorge gelten nur in der offenen Fürsorge. Bei der Unterbringung von Umsiedlern in Anstalten und Heimen sind hiernach — ohne Rücksicht auf die Richtsätze — die üblichen und angemessenen Pflegesätze zu zahlen. Bei der Unterbringung in Heimen und Heilstätten ist ein Taschengeld bis zu 15 RM monatlich zu bewilligen.

(2) Die Vorschriften des RdErl. v. 9. 1. 1940 über die Umsiedler-Kreisfürsorge werden wie folgt geändert:[1])

---

[1]) Vgl. oben Anmerkung [1]).

Aufgaben des Gaufürsorgeverbandes Reichsgau Danzig-Westpreußen.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 30. 1. 1940 — IV W I 28/39-7012 u. II b 234/40 — (RMBliV. S. 217):

Nach § 8 der Zweiten VO. zur Durchf. des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 2. 11. 1939 (RGBl. I S. 2133) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 unter d der Ersten VO. über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften v. 17. 7. 1939 (RGBl. I S. 1269) ist der Reichsgau Danzig-Westpreußen als Selbstverwaltungskörperschaft Gaufürsorgeverband. Als solcher hat er für die zum Altreich gehörenden Gebietsteile des Reichsgaues Danzig-Westpreußen (Reg.-Bez. Marienwerder in seinem bisherigen Umfang) und für die bisherige Freie Stadt Danzig die Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes nach Reichsrecht und preußischem Landesrecht wahrzunehmen; nach § 4 Abs. 1 des Ges. über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) ist am 1. 1. 1940 in der bisherigen Freien Stadt Danzig auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft getreten. Für die ehemals polnischen Gebietsteile des Reichsgaues Danzig-Westpreußen hat der Gaufürsorgeverband die Aufgaben des Landarmenverbandes wahrzunehmen.

Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe.

RdErl. d. RAM. v. 31. 1. 1940 — II b 830/40 — (RMBliV. S. 421):

(1) Auf Grund des § 11 des Ges. über Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RMdI. und dem RFM., daß das Kleinrentnerhilfegesetz und die Ergänzungsverordnung vom 24. 12. 1937 (RGBl. I S. 1415)[1]) mit folgender Maßgabe anzuwenden sind:

> Einem Vermögen von 12 000 M oder einer Rente von 500 M steht ein Vermögen von 15 000 österreichischen Kronen oder eine Rente von 625 österreichischen Kronen gleich. Für den Nachweis eines Vermögensbestandes in österreichischer Währung ist Stichtag an Stelle des 1. 1. 1918 der 31. 12. 1918 und an Stelle des 30. 11. 1923 der 12. 12. 1924.

(2) Die vorstehende Regelung wurde bereits für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland in § 3 Nr. 1 der Zweiten VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2282)[2]) getroffen.

---

[1]) DZW. XIII S. 537.

[2]) DZW. XV S. 363.

Durchführung der Zweiten VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Sudetengau.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 9. 2. 1940 — II b 1100/40 u. IV W I 18/40-7012 Ost — (RMBliV. S. 253):

Zur Vermeidung von Härten wird die in Nr. 6 Buchst. b unseres RdErl. v. 14. 12. 1939 — II b 12 594/39 u. IV W I 53/39-7410 — (RABl. S. I 606; RMBliV. S. 2507; RVBl. 1940 S. 3)[1]) über Durchführung der Zweiten VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Sudetengau vorgesehene Frist (31. 1. 1940) bis zum 15. 2. 1940 verlängert.

---

[1]) DZW. XV S. 397.

Durchführung der gehobenen und der sozialen Fürsorge für Kriegsopfer in der Ostmark.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 12. 2. 1940 — II b 1000/40 u. IV W I 2/40-7410 — (RMBliV. S. 289)[1]):

(1) Nach der Zweiten VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2282)[2]) und unserem hierzu ergangenen Durchf.-Erl. v. 14. 12. 1939 — II b 12 594/39 u. IV W I 53/39-7410 (RMBliV. S. 2507; RVBl. 1940 S. 3)[3]) sowie nach der VO. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Ostmark v. 23. 1. 1940 (RGBl. I S. 234) ist in der Ostmark die Kriegsopferfürsorge von den Versorgungsämtern und den Bezirksfürsorgeverbänden durchzuführen. Der Grund für diese Regelung, die von den im Altreichsgebiet und im Sudetengau geltenden Bestimmungen abweicht, liegt in folgendem: Die Kriegsopfer der Ostmark haben sich an die seit langem bewährte Betreuung durch die Landesinvalidenämter und die an ihre Stelle getretenen Versorgungsämter gewöhnt; die Versorgungsämter verfügen über eine genaue Kenntnis der zu Betreuenden und über eine große Erfahrung auch auf fürsorgerischem Gebiet. Würde die bisher von den Versorgungsämtern durchgeführte fürsorgerische Betreuung auf die Fürsorgeverbände übertragen, so könnten sich hieraus erhebliche Nachteile für die Kriegsopfer ergeben, weil die Fürsorgeverbände unter den gegenwärtigen Verhältnissen längere Zeit benötigen würden, bis sie sich mit den umfangreichen neuen Aufgaben vertraut gemacht haben und bis die erforderlichen Hilfskräfte eingearbeitet sind. Daher soll zunächst der bisherige Aufgabenbereich der Versorgungsämter möglichst unberührt bleiben. Andererseits kann den Kriegsopfern nicht verwehrt werden, sich im Falle der Hilfsbedürftigkeit wie jeder andere Volksgenosse an den Bezirksfürsorgeverband zu wenden; es mußte daher Vorsorge getroffen werden, daß auch den Kriegsopfern insoweit die Grundsätze der gehobenen Fürsorge zugute kommen. Inwieweit das Versorgungsamt oder der Bezirksfürsorgeverband zuständig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles, wobei es stets entscheidend auf das Wohl der zu Betreuenden ankommt. Um jedoch eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Versorgungsämter und Fürsorgeverbände zu gewährleisten, geben wir hierfür im Einvernehmen mit dem OKW. auf Grund des § 35 Abs. 2 der VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich v. 3. 9. 1938 (RGBl. I S. 1125)[4]) folgende Richtlinien:

(2) Bei der Betreuung der Kriegsbeschädigten und der Versehrten der neuen Wehrmacht durch das Versorgungsamt steht die Berufs- und Arbeitsfürsorge im Vordergrund, die in erster Linie nach dem Invalidenbeschäftigungsgesetz[5]) und der VO. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Ostmark v. 23. 1. 1940 durchzuführen ist. Diese Aufgabe kann sich jedoch nicht auf die Vermittlung eines Arbeitsplatzes beschränken; vielmehr muß die Arbeitsvermittlung durch sonstige arbeits- und berufsfürsorgerische Maßnahmen ergänzt werden, insbesondere durch die Gewährung von Einschulung oder Umschulung, durch Beschaffungs- und Produktivdarlehen, durch die Förderung der Siedlung und Wohnungsbeschaffung sowie durch Beihilfen oder Darlehen im Falle vorübergehender, durch die Beschädigung bedingter Arbeitslosigkeit. In entsprechender Weise soll auch den Angehörigen von Beschädigten sowie den Kriegerwitwen und Kriegerwaisen vor allem dadurch geholfen werden, daß ihnen eine angemessene Berufsausbildung und die Eingliederung in das Erwerbsleben ermöglicht wird. Diese Maßnahmen, die unter dem Begriff der sozialen Fürsorge zusammengefaßt werden, sind von den Versorgungsämtern durchzuführen, weil bei ihnen das Schwergewicht der Berufs- und Arbeitsfürsorge liegt. Die Versorgungsämter werden angewiesen, hierbei nach den im RGBl. 1939 I S. 2287 veröffentlichten §§ 19 bis 29, 31, 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge entsprechend zu verfahren. Der Aufgabenbereich der Versorgungsämter umfaßt auch die soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, ferner die sonstigen den Opfern des Weltkrieges gleichzustellenden Personengruppen (Nr. 12 Abs. 2 unseres RdErl. v. 14. 12. 1939); hierbei haben die Versorgungsämter insbesondere auch unseren RdErl. v. 21. 6. 1939 — II b 7000/39 u. IV W I 1/39-7400 (RABl. S. V 68; RMBliV. S. 1355)[6]) über soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienstbeschädigte zu beachten.

(3) Mit der Einführung des § 18 der Reichsgrundsätze, wonach Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber jede Art der Fürsorge wenigstens die Rücksichten nehmen soll, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind, ist eine Beschränkung der in Abs. 2 gekennzeichneten Fürsorgetätigkeit der Versorgungsämter in der Ostmark nicht beabsichtigt. Für zusätzliche fürsorgerische Leistungen durch die Bezirksfürsorgeverbände wird daher bei Kriegsopfern im allgemeinen nur insoweit Raum sein,

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XV S. 363.

[3]) DZW. XV S. 397.

[4]) DZW. XIV S. 361.

[5]) BGBlfÖ. 1928 S. 459 Nr. 69; 1937 S. 1659 Nr. 448.

[6]) DZW. XV S. 214.

als die Versorgungsbezüge und die vom Versorgungsamt gewährte Fürsorge, die großenteils in freiwilligen Leistungen besteht, zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs nicht ausreichen. Dies kann insbesondere bei Kriegereltern, deren Versorgungsbezüge verhältnismäßig gering sind, der Fall sein, wenn sie nicht vom Versorgungsamt laufend zusätzlich unterstützt werden. Da eine Betreuung durch den Fürsorgeverband im allgemeinen nur in vereinzelten Fällen in Betracht kommen wird, ist es nicht zulässig, daß sich die Bezirksfürsorgeverbände von den Versorgungsämtern oder von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern sämtliche Kriegsbeschädigten (Versehrten) und Hinterbliebenen etwa listenmäßig benennen lassen. Dagegen ist es umgekehrt notwendig, daß der Bezirksfürsorgeverband das zuständige Versorgungsamt oder Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt über jeden laufenden und, soweit es sich nicht um geringfügige Fürsorgemaßnahmen handelt, auch über jeden einmaligen Unterstützungsfall unterrichtet; nach Möglichkeit soll der Bezirksfürsorgeverband schon vor der Bewilligung größerer Fürsorgeleistungen mit diesen Ämtern Fühlung nehmen. Ein enges Zusammenwirken der beteiligten Behörden ist erforderlich, nicht nur um Doppelbetreuungen zu vermeiden, sondern auch um die umfassende Fürsorge zu gewährleisten, auf die die Kriegsopfer im nationalsozialistischen Staat ein Anrecht haben.

(4) Für die Durchführung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes[5]) und der VO. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Ostmark v. 23. 1. 1940 ergeht ein besonderer Erlaß, der auch die Zusammenarbeit der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen und der Versorgungsämter mit den Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung regeln wird.

[5]) BGBlfÖ. 1928 S. 459 Nr. 69; 1937 S. 1659 Nr. 448.

Ausführung der Verordnungen über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland (Vierteljährliche Zwischenabschlüsse der Bezirksfürsorgeverbände).

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 19. 1. 1940 — IV W I 29/39-7012 u. II b 17/40 — (RMBliV. S. 120):

(1) Nachdem auf Grund der Zweiten VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2282)[1]) (vgl. den hierzu ergangenen RdErl. vom 14. 12. 1939, RMBliV. S. 2507)[2]) die gehobene Fürsorge in den bezeichneten Gebieten am 1. 12. 1939 in Kraft gesetzt worden ist, ist die Zahl der in offener Fürsorge laufend in bar unterstützten Hilfsbedürftigen in den vierteljährlichen Zwischenabschlüssen der Bezirksfürsorgeverbände (Abschn. VI des RdErl. vom 25. 3. 1939, RMBliV. S. 691[3]), und Abschnitt III d. RdErl. vom 30. 3. 1939, RM.-BliV. S. 771[4])) künftig (erstmalig für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1940) nach nachstehendem Muster[5]) aufzugliedern.

(2) Die Landeshauptmänner in der Ostmark und die Reg.-Präs. im Sudetengau werden gleichzeitig ersucht, die vierteljährlichen Zwischenabschlüsse der Bezirksfürsorgeverbände ab 1. 1. 1940 stets gesammelt und unter Beifügung einer zusammenfassenden Gesamtübersicht für ihren Verwaltungsbereich einzureichen, die ab 1. 4. 1940 auch die im Abs. 1 dargestellte Aufgliederung der Unterstützten enthalten muß. Eine Ausfertigung der Gesamtübersicht ist auch dem RAM. vorzulegen.

(3) Ab 1. 4. 1940 haben die Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände im Reichsgau Sudetenland ebenso wie in der Ostmark eine Gebührsrechnung zu führen, die die Forderungen und Verbindlichkeiten (Soll), die geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen (Ist) und die verbleibenden Reste (Unterschied zwischen Soll und Ist) nachzuweisen hat. Für die vierteljährlichen Zwischenabschlüsse haben die erwähnten Landkreise von dem genannten Zeitpunkt ab dieselben Vordrucke zu verwenden wie die Landkreise in der Ostmark. Einzelne Muster können die Reg.-Präs. beim Landeshauptmann von Niederdonau in Wien anfordern.

[1]) DZW. XV S. 363.
[2]) DZW. XV S. 397.
[3]) DZW. XV S. 18.
[4]) DZW. XV S. 81.
[5]) Nicht mit abgedruckt.

Einführung der Jahresfürsorgestatistik in der Ostmark.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 11. 1. 1940 — II b 231/40 u. IV W I 13/39-7004 — (RMBliV. S. 119):

(1) Nachdem durch die Zweite VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2282)[1]) die Vorschriften über die gehobene Fürsorge für Kleinrentner und die ihnen Gleichgestellten, für Sozialrentner und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene auf die Ostmark ausgedehnt worden sind, bestimmen wir im Anschluß an unseren RdErl. vom 2. 12. 1938 — II b 11 983/38 u. V W I 19/38-7004 (RABl. S. I 383; RMBliV. S. 2101), daß die Jahresstatistik der Reichsfürsorgestatistik mit Wirkung vom 1. 4. 1939 in der Ostmark eingeführt wird.

(2) Die Erhebungsbogen wird das Statistische Reichsamt demnächst versenden. Die Fürsorgeverbände haben je ein Stück des ausgefüllten Erhebungsbogens an das Statistische

[1]) DZW. XV S. 363.

Reichsamt, Berlin C 2, Neue Königstr. 27-37, an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Staatl. Verw. des Reichsgaues Wien) — Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark —, Wien I, Neue Burg, und an den Landeshauptmann einzusenden. Den Zeitpunkt der Einsendung wird das Statistische Reichsamt mitteilen.

(3) Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben bei den Bezirksfürsorgeverbänden ist im Abschn. V unseres 3. RdErl. vom 25. 3. 1939 (RMBliV. S. 691)[2]) über Ausführung der VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich geregelt. Die Gliederung der Erhebungsbogen der Jahresfürsorgestatistik stimmt mit dieser Regelung im wesentlichen überein, so daß mit den Buchungen zugleich die notwendigen Unterlagen für die Ausfüllung der Erhebungsbogen gegeben sind.

[2]) DZW. XV S. 18.

Einführung der Reichsfürsorgestatistik und ihres vierteljährlichen Schnelldienstes im Sudetengau.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 11. 1. 1940 — II b 231/40 u. IV W I 13/39-7004 — (RMBliV. S. 119):

(1) Um die öffentliche Fürsorge planvoll und zweckmäßig durchführen zu können, müssen die Fürsorgeverbände und ihre Aufsichtsbehörden laufend über den Stand der öffentlichen Fürsorge unterrichtet sein. Diesem Zweck dient die Reichsfürsorgestatistik (Statistik der öffentlichen Wohlfahrtspflege), die in unserem Auftrage vom Statistischen Reichsamt als Jahresstatistik aller Fürsorgeverbände und als vierteljährlicher Schnelldienst der Bezirksfürsorgeverbände durchgeführt wird. Nachdem im Sudetengau durch die Zweite VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2282)[1]) die Vorschriften über die gehobene Fürsorge für Kleinrentner und die ihnen Gleichgestellten, für Sozialrentner und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene eingeführt worden sind, muß auch der Sudetengau in diese Maßnahme einbezogen werden.

(2) Wir haben das Statistische Reichsamt beauftragt, die Erhebungen für die Jahresstatistik vom 1. 4. 1939 an und für den vierteljährlichen Schnelldienst vom 1. 1. 1940 an in derselben Weise wie im Altreichsgebiet bei den Fürsorgeverbänden des Sudetengaues vorzunehmen. Außerdem wird im vierteljährlichen Schnelldienst vorweg die Zahl der laufend in bar unterstützten Parteien nach dem Stand vom 31. 12. 1939 erhoben.

(3) Die Erhebungsbogen wird das Statistische Reichsamt den Fürsorgeverbänden demnächst übersenden. Die Fürsorgeverbände haben je ein Stück des ausgefüllten Erhebungsbogens an das Statistische Reichsamt, Berlin C 2, Neue Königstr. 27-37, an den Reichsstatthalter im Sudetengau und an den Reg.-Präs. einzusenden. Den Zeitpunkt der Einsendung wird das Statistische Reichsamt mitteilen.

(4) Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben bei den Bezirksfürsorgeverbänden ist in Abschn. II unseres 3. RdErl. vom 30. 3. 1939 (RMBliV. S. 771)[2]) über Ausführung der VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten geregelt. Die Gliederung der Erhebungsbogen der Reichsfürsorgestatistik stimmt mit dieser Regelung im wesentlichen überein, so daß mit den Buchungen zugleich die notwendigen Unterlagen für die Ausfüllung der Erhebungsbogen gegeben sind.

[1]) DZW. XV S. 363.

[2]) DZW. XV S. 81.

Neuregelung der Arbeitslosenhilfe und öffentliche Fürsorge für aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 23. 12. 1939 — IV W I 264/39 - 7230 u. V b 7001/121 — (RMBliV. S. 2576):

(1) Nach § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der VO. über Arbeitslosenhilfe vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1674)[1]) erhält Arbeitslosenunterstützung, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig ist. Unter diese Neuregelung fallen an und für sich auch aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige. Wir halten es jedoch für erwünscht, daß die auf fürsorgerechtlicher Grundlage sich vollziehende Überführung der aus dem Ausland übertretenden Hilfsbedürftigen in das Innere des Reichs gemäß der bewährten Regelung der §§ 12 und 13 der Fürsorgepflichtverordnung[2]) sowie der Durchf.-Erl. d. RMdI. und des RAM. vom 19. 2. 1938 — V W 3230/24. 11. 1937 u. II b 2304/38 — (für die Ostmark: RdErl. d. RMdI. und des RAM. vom 15. 11. 1938 — V W I 134/38-7230 u. II b 10719/38 —, für den Reichsgau Sudetenland: RdErl. des RMdI. und des RAM. vom 4. 4. 1939 — V W I 51/39-7230 u. II b 1850/39 —) (sämtl. nicht veröffentlicht) in dem bisherigen Umfang auch künftighin stattfindet. Wir bestimmen daher, daß aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, auch wenn sie dem Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen, aber unfreiwillig arbeitslos sind, ausschließlich von der öffentlichen Fürsorge zu unterstützen und auch sonst nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung zu behandeln sind. Werden aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige in Arbeit vermittelt, verlieren sie jedoch alsdann diese

[1]) DZW. XV S. 305.

[2]) RGBl. 1924 I S. 100; 1931 I S. 279, 305; 1934 I S. 193; 1936 I S. 173.

Arbeit wieder, so beginnt mit dem Eintritt dieser Arbeitslosigkeit auch für ihre Unterstützung die Zuständigkeit der Arbeitsämter.

(2) Wir weisen erneut darauf hin, daß von dem Bezirksfürsorgeverband an der Grenze für alleinstehende, arbeitseinsatzfähige aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige sofort nach dem Grenzübertritt die Arbeitsvermittlung zu veranlassen und ein Antrag auf Übertragung der endgültigen Fürsorgepflicht bei mir, dem RMdI., nicht zu stellen ist.

(3) Die Bezirksfürsorgeverbände an der Grenze haben für ihre bei mir, dem RMdI., in dreifacher Ausfertigung zu stellenden Anträge auf Übertragung der endgültigen Fürsorgepflicht von dem Landesfürsorgeverband an der Grenze auf einen anderen Landesfürsorgeverband künftig das nachstehende Formblatt (Anl.)[3]) zu verwenden.

(4) Für die Fürsorgeverbände der Ostmark wird zu Abschn. II (1) letzter Satz des RdErl. vom 15. 11. 1938 darauf hingewiesen, daß in Graz (Landhaus), Herrengasse, eine neue Zweigstelle des Rückwandereramtes in der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. eingerichtet worden ist.

---

[3]) Nicht mit abgedruckt.

Anwendung der §§ 12 und 13 FV. im Verhältnis zu den eingegliederten Ostgebieten.

Erl. d. RMdI. an den Regierungspräsidenten in Breslau vom 7. 3. 1940 — IV W I 40/40 — 7230 —:

Soweit die Fürsorgepflichtverordnung nicht in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden ist, müssen ihre §§ 12 und 13 auch in den Fällen angewendet werden, in denen Hilfsbedürftige aus den eingegliederten Ostgebieten in das übrige Reichsgebiet übertreten. Im Verhältnis zu der Ostmark und zum Reichsgau Sudetenland ist seinerzeit auch so verfahren worden. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß im Gebiet der ehemals Freien Stadt Danzig das gesamte Reichsrecht und Preußische Landesrecht am 1. Januar 1940 (RGBl. I S. 1547 und S. 2043 — § 9 —) in Kraft getreten ist.

Fürsorge für aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, die im Saarland geboren sind.

RdErl. d. RMdI. v. 23. 2. 1940 — IV W I 32/40-7230 — (RMBliV. S. 339):

Aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, für die kraft Geburtsort der Landesfürsorgeverband Saarland endgültig fürsorgepflichtig ist, sind nicht nach Saarbrücken-Stadt, Wohlfahrtsamt, Neumarkt 13 (Sammelstelle), sondern bis auf weiteres nach Düsseldorf, Straße der SA. Nr. 150 (Rückwandererheim der Auslands-Organisation der NSDAP., Düsseldorf-Mettmann) weiterzuleiten (RdErl. des RMdI. und des RAM. vom 19. 2. 1938 — V W 3230/24. 11. 37 u. II b 2304/38, für die Ostmark: RdErl. des RMdI. und des RAM. vom 15. 11. 1938 — V W I 134/38-7230 u. II b 10719/38, für den Sudetengau: RdErl. des RMdI. und des RAM. vom 4. 4. 1939 — V W I 51/39-7230 u. II b 1850/39, sämtlich nicht veröffentlicht).

Öffentliche Fürsorge für Angehörige der Feindstaaten.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 9. 3. 1940 — IV W I 9/40-7103 u. II b 1301/40 — (RMBliV. S. 423):

Nach § 34 Satz 1 u. 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[1]) ist Ausländern im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Krankenhilfe, sowie nötigenfalls Bestattung zu gewähren. Diese Vorschrift gilt nach wie vor auch für Angehörige der Feindstaaten. Wir weisen hierauf besonders hin. Ferner ersuchen wir, die hiesigen Vertretungen der Schutzmächte für die Feindstaaten in Angelegenheiten der Fürsorge für die Angehörigen dieser Staaten auf Anfordern zu unterstützen und ihnen insbesondere die von ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen; der Schriftverkehr kann hierbei unmittelbar (nicht auf diplomatischem Wege) geführt werden. Schutzmächte sind für Großbritannien und Frankreich die Vereinigten Staaten von Amerika, für die Union von Südafrika Schweden, für Ägypten Iran und für den Irak Afghanistan.

---

[1]) RGBl. 1931 I S. 441.

Verordnung über die Beteiligung der Land- und Stadtkreise an den Kosten des Familienunterhalts.

Vom 30. 1. 1940 (RGBl. I S. 269):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327)[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht den Anteil an den Kosten des Familienunterhalts, den das Reich den Land- und Stadtkreisen zu erstatten hat, abweichend von der Vorschrift des § 4 Satz 1 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327) festsetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

---

[1]) DZW. XII S. 28.

Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen.

7. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 18. 1. 1940 — V f 66/40-7900 u. LG 4085-21 I — (RMBliV. S. 130)[1]):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes (FUG.) v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)[2]) ordnen wir mit Wirkung vom 1. 2. 1940 ab folgendes an:

I. Der RdErl. über die Ausführung der Familienunterstützung v. 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)[3]) ist während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

1. In Nr. 41 ist Buchst. a in folgender Fassung anzuwenden: (41. Einkommenshöchstgrenze ist für)

a) (1) Berechtigte der Gruppe I des § 2 FUG., die bis zum Einstellungstage in Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen gelebt haben, das Gesamtnettoeinkommen des Berechtigten und des Einberufenen vor dem Einstellungstage abzüglich des ersparten Lebensunterhalts des aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedenen Einberufenen.

(2) Das Nettoeinkommen des Einberufenen aus nichtselbständiger Arbeit bestimmt sich, falls er bis zum Einstellungstag als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt war, nach den folgenden Vorschriften:

1. Soweit in den Ziff. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, ist das Nettoarbeitsentgelt maßgebend, das der Einberufene für den letzten Monat — bei wöchentlicher Lohnzahlung für 4⅓ Wochen — vor dem Einstellungstage erhalten hat.
2. War in der Zeit vor dem Einstellungstage in dem Betrieb, in welchem der Einberufene beschäftigt war, Kurzarbeit eingeführt, so ist das Nettoarbeitsentgelt maßgebend, das der Einberufene für den letzten Monat erhalten hat, bevor die Arbeitszeit im Betriebe verkürzt worden ist.
3. War der Einberufene in der Zeit vor dem Einstellungstage auf Grund der VO. zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206)[4]) zur Dienstleistung verpflichtet, so ist das Nettoarbeitsentgelt maßgebend, das er aus seinem Beschäftigungsverhältnis während der Dienstleistung für den letzten Monat erhalten hat. War dieses Nettoarbeitsentgelt jedoch niedriger als sein letztes Nettoarbeitsentgelt vor der Dienstleistung, so ist dieses frühere Nettoarbeitsentgelt maßgebend.
4. Hat der Einberufene in der Zeit vor dem Einstellungstage einen Beruf ausgeübt, in dem eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit als berufsüblich anzusehen ist, so ist das Nettoarbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt des letzten Jahres vor dem Einstellungstage für einen Monat erhalten hat.
5. Hatte der Einberufene in der Zeit vor dem Einstellungstage ein schwankendes Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, z. B. auch infolge Krankheit, so ist das Nettoarbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt des letzten halben Jahres vor dem Einstellungstage für einen Monat erhalten hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind die Einkommensteuer, die Bürgersteuer und die gesetzlichen Beiträge zur Reichsversicherung (Krankenversicherung einschl. Ersatzkassen, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftliche Pensionsversicherung) und zur Arbeitslosenversicherung bei der Errechnung des Nettoarbeitsentgelts vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (§§ 2 bis 5 der Kriegswirtschafts-VO. v. 4. 9. 1939, RGBl. I S. 1609) ist dagegen nicht abzuziehen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 hat der Unternehmer des Einberufenen die Höhe des Nettoarbeitsentgelts zu bescheinigen und die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Als Jahresnettoeinkommen eines Einberufenen, der zur Einkommensteuer veranlagt wird, ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem im letzten Einkommensteuerbescheid vor dem Einstellungstage nachgewiesenen Jahresnettoeinkommen, vermindert um die Einkommensteuer und die Bürgersteuer, ergibt. Ein Zwölftel hiervon ist das monatliche Nettoeinkommen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist nicht abzuziehen.

(6) Hatte der Einberufene sowohl Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit als auch Einkommen aus anderen Einkommensarten und wird er nicht zur Einkommensteuer veranlagt, so wird das Einkommen aus den anderen Einkommensarten dem nach Abs. 2 und 3 ermittelten Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit hinzugerechnet.

(7) War der Einberufene in der Zeit vor dem Einstellungstage arbeitslos und hat er Arbeitslosenunterstützung oder öffentliche Fürsorge erhalten oder ist er während der Zeit der Arbeitslosigkeit ohne eine solche Unterstützung ausgekommen, so ist das Nettoeinkommen maßgebend, das er bei Fortdauer seiner vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ausgeübten Berufstätigkeit für einen Monat erhalten würde. Die Abs. 3, 4 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

---

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XII S. 28.

[3]) DZW. XV S. 199.

[4]) DZW. XIV S. 670.

(8) Als ersparter Lebensunterhalt des aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedenen Einberufenen (Abs. (1)) ist ein Betrag von 15 v. H. des nach Abs. 2, 3, 5 bis 7 errechneten Nettoeinkommens abzusetzen.

2. In Nr. 41 wird dem Buchst. b folgender Satz 3 hinzugefügt:

Hat jedoch die Ehefrau Anspruch auf den Tabellensatz nach Nr. 53a Abs. 2 Satz 1, so ist Einkommenshöchstgrenze für sie das nach Nr. 41a Abs. 2, 3, 5 bis 7 ermittelte Nettoeinkommen des Einberufenen abzüglich eines Betrages von 15 v. H. dieses Nettoeinkommens.

3. Der Nr. 42 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

Die Sätze 1 und 2 gelten jedoch für die Ehefrau, die die Ehe mit dem Einberufenen erst nach dem Einstellungstage geschlossen hat, nur dann, wenn die Ehefrau den Tabellensatz nicht erhalten kann (Nr. 53a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2).

4. Nr. 44 in der Fass. des 6. RdErl. v. 24. 11. 1939 (RMBliV. S. 2391)[5]) wird gestrichen.

5. In Nr. 53a in der Fass. des 2. RdErl. v. 2. 10. 1939 (RMBliV. S. 2079)[6]) werden die Sätze 1 bis 5 durch folgende Vorschriften ersetzt:

53a. (1) Den monatlichen Unterhaltssatz in Sp. 2 der nachstehenden Tabelle (Tabellensatz) erhält die Ehefrau (§ 2 I FUG.) des Einberufenen, die mit ihm bis zum Einstellungstage in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat. Der im einzelnen Falle zu gewährende Tabellensatz richtet sich nach derjenigen Einkommensstufe in Sp. 1 der Tabelle, in die das von dem Einberufenen vor dem Einstellungstag bezogene Nettoeinkommen (ohne Abzug des ersparten Lebensunterhalts des aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedenen Einberufenen) fällt. Hierbei ist als Nettoeinkommen des Einberufenen das nach Nr. 41 Buchst. a Abs. 2, 3, 5 bis 7 ermittelte Nettoeinkommen des Einberufenen zugrunde zu legen. Der Unterhaltssatz — in der Ostmark und im Sudetengau der Unterhaltsregelsatz — des Stadt- oder Landkreises (Nr. 46 Ziff. 1, Nr. 49 Ziff. 1) ist der Ehefrau zu gewähren, wenn er höher ist als der Tabellensatz. In der Ostmark und im Sudetengau bleibt die Ermächtigung, den Unterhaltssatz bis zum Unterhaltshöchstsatz zu überschreiten (Nr. 51), unberührt; der Tabellensatz ist dort auch zu gewähren, wenn er höher ist als der Unterhaltshöchstsatz des Stadt- oder Landkreises (Nr. 51a Ziff. 1).

(2) Den Tabellensatz nach den Vorschriften des Abs. 1 erhält auch die Ehefrau des Einberufenen, die mit ihm noch nicht in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, weil eine solche vor dem Einstellungstage noch nicht hergestellt werden konnte oder die Ehe erst nach diesem Tage geschlossen worden ist. Dies gilt nicht,

1. wenn die Ehefrau bis zur Eheschließung ihren Unterhalt aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, solange ihr die Fortsetzung einer Berufstätigkeit zugemutet werden kann;
2. wenn die Ehefrau bis zur Eheschließung in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern oder anderen Verwandten gelebt hat und von diesen ganz oder teilweise unterhalten worden ist, solange den Beteiligten die Fortsetzung dieses Zustandes zugemutet werden kann.

6. Hinter Nr. 54 wird folgende Vorschrift eingefügt:

c. Abrundung des Auszahlungsbetrages.

54a. Der auszuzahlende Familienunterhaltsbetrag wird auf volle 10 Rpf nach oben abgerundet.

7. Hinter Nr. 55 werden folgende Nrn. 55a und 55b eingefügt:

55a. Die Mietbeihilfe kann auf Antrag des Vermieters unmittelbar an diesen gezahlt werden, wenn er nachweist, daß der Familienunterhaltsberechtigte mit der Miete für mehr als einen Zahlungsabschnitt im Rückstand geblieben ist und somit die Mietbeihilfe nicht bestimmungsgemäß verwendet hat.

55b. Beihilfen zur Miete für Garagen. Eine Beihilfe zur Miete für Unterstellräume für Kraftfahrzeuge darf bis zur Höhe der reinen Raumkosten gewährt werden, wenn das stillgelegte Kraftfahrzeug schon vor dem 1. 9. 1939 von dem Einberufenen oder dem Berechtigten erworben und benutzt worden ist.

8. Hinter Nr. 59 wird folgende Nr. 59a eingefügt:

59a. Ersetzt eine private Krankenversicherung nach ihren Versicherungsbedingungen den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines versicherten Einberufenen oder einem hauptversicherten familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines Einberufenen nicht die vollen Kosten der Krankenhilfe, so kann eine Beihilfe gem. § 9 Abs. 2 FU.-DVO.[7]) bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden, falls die in Anspruch genommene Krankenhilfe notwendig und angemessen war. Hat der Angehörige neben dem Familienunterhalt Einkommen, das zur Deckung des Unterschiedsbetrages ausreicht, so ist von der Gewährung einer Beihilfe abzusehen.

9. Hinter Abschn. VIII wird folgender Abschn. VIIIa eingefügt:

VIIIa. Private Krankenversicherung

64a. (1) Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat für die seiner Aufsicht unterstehenden privaten Krankenversicherungen mit Wirkung vom 26. 8. 1939 nachstehende Anordnung erlassen (RdSchr. Nr. 41 vom 15. 9. 1939 — Nr. A I 2431):

„Für Versicherte, die zur Wehrmacht, zum Reichsarbeitsdienst oder zu einem auf ähnlicher Grundlage beruhenden staatspolitisch

[5]) DZW. XV S. 364.
[6]) DZW. XV S. 335.
[7]) DZW. XV S. 274.

notwendigen Dienst, mit dem Heilfürsorge verbunden ist, einberufen sind oder werden, ruhen vom Zeitpunkt der Einberufung ab die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage, soweit es sich um die Beitragsteile und die Leistungsansprüche des Einberufenen selbst handelt. Die Versicherung nicht einberufener Familienangehöriger ist mit unveränderter Leistung fortzusetzen." usw.

(2) Die nach den Versicherungsbedingungen zur Fortsetzung der Versicherung familienunterhaltsberechtigter Angehörigen eines Einberufenen erforderlichen Versicherungsbeitragsteile sind als Beihilfe gem. § 7 der Einsatz-FUV. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563)[8]) zu gewähren. Dasselbe gilt für die Beiträge, die ein familienunterhaltsberechtigter Angehöriger bei einer privaten Krankenversicherung als Hauptversicherter zu zahlen hat. Die Vorschriften über die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 40ff.) sowie Nr. 64 sind anzuwenden.

10. Nr. 66 erhält folgende Fassung:

66. Abzahlungsgeschäfte. Sind dem Einberufenen oder seiner Ehefrau (§ 2 I FUG.) in Erfüllung eines vor dem 1. 9. 1939 abgeschlossenen Kaufvertrages von dem Verkäufer bewegliche Sachen geliefert worden, deren Kaufpreis in Teilzahlungen entrichtet werden soll, so wird zur Fortentrichtung der vereinbarten Teilzahlungen während der Dauer der Einberufung eine Beihilfe gem. § 7 der Einsatz-FUV. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563) nach den folgenden Vorschriften gewährt, soweit die Teilzahlungen nach dem Einstellungstage nicht geleistet werden können. Die Beihilfe wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienunterhalt nur hinsichtlich der zu entrichtenden Teilzahlungen vorliegen. Die Beihilfe wird auch Einberufenen gewährt, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben.

1. Die vereinbarten Teilzahlungen müssen bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen geleistet und nach Art und Umfang seiner bisherigen wirtschaftlichen Lage angemessen gewesen sein.

2. Die Beihilfe darf 10 v. H. des Tabellensatzes oder des Unterhaltssatzes für die Ehefrau, falls letzterer günstiger ist, und des Unterhaltssatzes der Kinder (§ 2 I FUG.) — in der Ostmark und im Sudetengau des Unterhaltshöchstsatzes oder Tabellensatzes der Ehefrau und des Unterhaltshöchstsatzes der Kinder — nicht übersteigen. Hat der Einberufene keine solchen Angehörigen, so darf die Beihilfe 10 v. H. des seiner Einkommensstufe entsprechenden Tabellensatzes oder des etwa günstigeren Unterhaltssatzes — in der Ostmark und im Sudetengau Unterhaltshöchstsatzes — für eine Einzelperson mit eigenem Haushalt nicht übersteigen.

3. Bestehen mehrere Abzahlungsgeschäfte des Einberufenen, so ist die Gewährung einer Beihilfe für jedes Abzahlungsgeschäft zulässig; die Beihilfe darf jedoch insgesamt die in Ziff. 2 genannten Beträge nicht übersteigen.

4. Die Vorschriften über die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 40ff.) sind anzuwenden.

5. Reicht die Beihilfe zur Leistung der vereinbarten Teilzahlungen nicht aus, weil sonst der Höchstbetrag (Ziff. 2) oder die Einkommenshöchstgrenze (Ziff. 4) überschritten würde, so ist die Gewährung der Beihilfe davon abhängig zu machen, daß der Verkäufer einer Herabsetzung der Teilzahlungen in dem erforderlichen Umfange zustimmt. Kann in solchen Fällen die Schwierigkeit dadurch bereinigt werden, daß der Einberufene oder seine Ehefrau die Abzahlungsschuld durch Aufnahme eines längerfristigen Tilgungsdarlehns erfüllt, so kann die Beihilfe in den Grenzen der Ziff. 2 zur Leistung des Schuldendienstes für das Tilgungsdarlehen gewährt werden.

II. Sofern bis zum 1. 2. 1940 anders verfahren worden ist, bewendet es hierbei für die zurückliegende Zeit.

III. Der RdErl. gilt auch für den Familienunterhalt der von der Freimachung Betroffenen.

IV. Der RdErl. gilt auch für den Familienunterhalt der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen (Kosten).

8. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 23. 2. 1940 — V f 281/40-7900 u. LG 4085-82 I — (RMBliV. S. 353)[1]):

(1) Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsges. (FUG.) vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)[2]) ordnen wir folgendes an:

I. Der RdErl. über die Ausführung der Familienunterstützung vom 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)[3]) in der Fass. des RdErl. vom 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1823)[4]) ist während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

1. Der Abschn. „D. Kosten" erhält folgende Fassung:

D. Kosten (§ 19 FU.-DVO.)[5])

XVIa. Anforderung und Verwaltung der Mittel

81a. (1) Die Stadt- und Landkreise — diese zugleich für die beauftragten Gemeinden und engeren Gemeindeverbände (GV.) — melden die zur Auszahlung des Reichsanteils an den

[8]) DZW. XV S. 271.

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XII S. 28.

[3]) DZW. XV S. 199.

[4]) DZW. XV S. 272.

[5]) DZW. XV S. 274.

Kosten des Familienunterhalts für den folgenden Monat erforderlichen Kassenmittel, soweit sie ihnen nicht selbst zur Verfügung stehen, **bis zum 10. j. M.** nach Formbl. F[6]) bei der Landesabrechnungsstelle (Nr. 92) an. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Beträge davon in der ersten und in der zweiten Hälfte des Monats benötigt werden. Der Geldbedarf ist so genau wie möglich zu schätzen. Die Landesabrechnungsstellen melden den für ihren Bereich erforderlichen Bedarf **bis zum 15. j. M.** nach Formbl. G[6]) bei dem RMdI. an. Unvorhergesehener Mehrbedarf kann unter kurzer Begründung erforderlichenfalls nachgefordert werden.

(2) Der RMdI. stellt den Landesabrechnungsstellen die angemeldeten Kassenmittel durch Ermächtigungsschreiben zur Verfügung.

(3) Die Landesabrechnungsstellen überweisen die Kassenmittel für die erste und zweite Hälfte des Monats nach Formbl. H[6]) jeweils rechtzeitig den Stadt- und Landkreisen. Sie lassen die Beträge gleichzeitig bei der entsprechenden Reichshaushaltsstelle (für 1940: Einzelplan XVII Teil V Unterteil 2c der Ausgaben des außerordentlichen Reichshaushalts) unter einem besonderen Buchungsabschnitt „Abschlagsauszahlungen auf den Reichsanteil an den Kosten des Familienunterhalts" für jeden Stadt- und Landkreis im einzelnen getrennt buchen. Im Sachbuch ist zu diesem Zweck für jeden Stadt- und Landkreis ein besonderer Abschnitt einzurichten, unter dem fortlaufend für jeden Monat die Abschlagsauszahlungen zu buchen sind.

(4) Ergibt sich bei dem einzelnen Stadt- oder Landkreis, daß die für den laufenden Monat zur Verfügung stehenden Kassenmittel höher sind, als der Reichsanteil an den Kosten des Familienunterhalts in diesem Monat voraussichtlich betragen wird, so ist der schätzungsweise ermittelte Mehrbetrag in der nächsten Bedarfsanmeldung (Formbl. F) als „Geschätzter Bestand aus dem Vormonat" anzurechnen. Bestände, die den Bedarf des nächsten Zahlungszeitraums übersteigen, dürfen bei den Stadt- und Landkreisen für Zwecke des Familienunterhalts nicht geführt werden. Für den von den Stadt- und Landkreisen endgültig zu tragenden Kostenanteil werden Vorschüsse vom Reich nicht gewährt.

81b. Für die Aufbewahrung der Familienunterhaltsmittel, ihre Sicherung gegen Diebstahl und Verlust sowie die Erteilung und Ausführung der Kassenanweisungen gelten die für die Kassen maßgebenden Bestimmungen. Das Reich tritt für Verluste, Fehlbeträge und Veruntreuungen nicht ein.

81c. Die Familienunterhaltsmittel dürfen selbst für kürzeste Frist nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

[6]) Nicht mit abgedruckt.

XVII. Antragsformblatt, Aktenführung

82. Zu den Anträgen ist das Formbl. A zu verwenden. Bei Einberufungen während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht darf jedoch ein vereinfachtes Antragsformblatt verwendet werden, dessen Ausgestaltung dem Stadt- oder Landkreis überlassen bleibt. Bei wiederholter Einberufung genügt eine als solche erkennbare Vervollständigung des früheren Antragsformblatts auf den neuesten Stand. Die Akten und Rechnungsunterlagen der Stadt- und Landkreise müssen alle Angaben enthalten, die für den Nachweis der Gesetzmäßigkeit der Familienunterhaltszahlungen erforderlich sind. Alle Feststellungen und Entscheidungen in Familienunterhaltsangelegenheiten sind hiernach aktenkundig festzulegen. Die Verfügungen sind mit der Unterschrift der verantwortlichen Beamten zu versehen.

83. Die Angaben in der Übersicht C (Nr. 85) müssen mit dem Akteninhalt übereinstimmen.

84. Die Beweismittel sind zu den Akten zu nehmen. Werden Urkunden zurückgegeben oder sind die Erkundigungen mündlich vorgenommen worden, so sind die festgestellten Tatsachen in einem mit der Unterschrift des Bearbeiters versehenen kurzen Aktenvermerk niederzulegen. Falls bei fernmündlichen Feststellungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben Zweifel bestehen, ist die schriftliche Bestätigung herbeizuführen.

XVIII. Übersichten

85. Die Stadt- und Landkreise weisen den von ihnen gezahlten Familienunterhalt monatlich in Übersichten nach Formbl. C[7]) nach. Die Angaben müssen aus den Sachbüchern jederzeit einwandfrei festzustellen sein. Die Ausgaben der Stadt- und Landkreise an Familienunterhalt sind daher in den Sachbüchern getrennt nach Sp. 2, Sp. 4 und Sp. 5 der Übersicht C nachzuweisen. Bei Rückerstattung von Familienunterhalt (Nr. 97) sind die eingegangenen Beträge durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen. Die Übersicht C ist der Landesabrechnungsstelle (Nr. 92) in einer Ausfertigung **bis zum 15. des Nachmonats** vorzulegen. Eine zweite Ausfertigung verbleibt bei dem Stadt- oder Landkreis.

86. Beauftragte Gemeinden und beauftragte engere Gemeindeverbände (GV.) weisen den von ihnen gezahlten Familienunterhalt gleichfalls monatlich in Übersichten nach Formbl. C nach. Für die darin enthaltenen Angaben gilt Nr. 85, Sätze 2 bis 4. Die Übersicht ist dem zuständigen Landkreis in einer Ausfertigung **bis zum 10. des Nachmonats** vorzulegen. Eine zweite Ausfertigung verbleibt bei der beauftragten Gemeinde (dem GV.).

87. Die Landkreise haben die Angaben der beauftragten Gemeinden (GV.) — Nr. 86 —

[7]) Das Muster des Formbl. C ist den Stadt- und Landkreisen bereits zugegangen.

in die Übersicht des Landkreises (Nr. 85) als besonderen Posten hinter den Angaben für den Restteil des Landkreises einzutragen. Die Übersicht ist mit den Gesamtzahlen für den Landkreis (Restteil des Landkreises und beauftragte Gemeinden [GV.]) abzuschließen.

88. Weggefallen.

89. Weggefallen.

XIX. Sachliche und rechnerische Feststellung

90. Altreich. Die Übersichten (Nr. 85 bis 87) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung durch den Stadt- oder Landkreis — die beauftragte Gemeinde (GV.) — nach Maßgabe der §§ 2, 77 bis 88 der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO.) vom 3. 7. 1929 (RMBl. S. 439).

91. Ostmark und Sudetengau. Die Übersichten (Nr. 85 bis 87) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Nachprüfung durch den Stadt- oder Landkreis nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu bescheinigen.

XX. Verfahren bei der Landesabrechnungsstelle

92. Landesabrechnungsstellen sind in Preußen die Reg.-Präs. und der Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, in den übrigen Ländern des Altreichs die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, in der Ostmark die Reichsstatthalter, im Sudetengau und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig die Reg.-Präs.

93. (1) Die Landesabrechnungsstelle hat die eingereichten Übersichten zu prüfen. Sie stellt die Ergebnisse der Stadt- und Landkreise mit einer Schlußsumme für ihren Bereich nach Formbl. E[6]) zusammen. Die Angaben der beauftragten Gemeinden (GV.) sind im Formblatt E nicht besonders aufzuführen. Die Landesabrechnungsstelle hat die Zusammenstellung (E) nach den §§ 2, 77 bis 88 der RRO. sachlich und rechnerisch festzustellen. In der Ostmark und im Sudetengau ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zusammenstellung nach den hierfür geltenden Vorschriften zu bescheinigen. Die Landesabrechnungsstelle hat sodann die in der Zusammenstellung (E) festgesetzten Reichsanteile (Sp. 6) nach Formblatt J[6]) zur endgültigen Verbuchung anzuweisen und gleichzeitig die geleisteten Abschlagsauszahlungen abzuwickeln. Übersteigt der Reichsanteil (Sp. 6) die Abschlagsauszahlungen (Sp. 7), so hat die Landesabrechnungsstelle außerdem den Mehrbetrag (Sp. 8) dem betreffenden Stadt- oder Landkreis zu erstatten.

(2) Die angewiesenen Beträge (Sp. 6) sind im Sachbuch unter einem besonderen Buchungsabschnitt „Reichsanteile an den Kosten des Familienunterhalts" für jeden Stadt- und Landkreis im einzelnen getrennt nachzuweisen. Im Sachbuch ist zu diesem Zweck für jeden Stadt- und Landkreis ein besonderer Abschnitt einzurichten, unter dem fortlaufend für jeden Monat die angewiesenen Beträge (Sp. 6) zu buchen sind.

(3) Die Abwicklung der Abschlagsauszahlungen ist in der Weise durchzuführen, daß von den im Sachbuch in dem Buchungsabschnitt „Abschlagsauszahlungen auf den Reichsanteil an den Kosten des Familienunterhalts" gebuchten Beträgen die in Sp. 10 der Zusammenstellung (E) angegebenen Beträge (abgewickelte Abschlagsauszahlungen) im einzelnen in Rot abzusetzen sind.

(4) Die Landesabrechnungsstelle hat die für die Zahlung und Verrechnung der Ausgaben zuständige Kasse unter Übersendung eines Abdrucks dieses RdErl. als Rechnungsbeleg auf die genaue Beachtung der im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Dt. Reichs in den Nrn. 81a und 93 für die Verbuchung erlassenen Anordnung hinzuweisen.

94. Die Landesabrechnungsstellen haben dem RMdI. und dem RFM. je eine Abschrift der Zusammenstellung E **bis zum Schluß des Nachmonats** einzureichen.

95. Die Landesabrechnungsstellen führen über die von ihnen angewiesenen Zahlungen Ausgabekontrollen nach Formbl. K[6]). Für jeden Stadt- und Landkreis ist darin ein besonderer Abschnitt einzurichten.

XXI. Forderungen aus dem Familienunterhalt (§ 22 FU.-DVO.)

96. Wird von dem Stadt- oder Landkreis festgestellt, daß Familienunterhalt ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt ist (Überzahlung), oder wird die Entscheidung des Stadt- oder Landkreises hinsichtlich der Gewährung oder Bemessung des Familienunterhalts nachträglich im Prüfungsverfahren beanstandet, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Von einer Rückforderung des überzahlten Familienunterhalts ist abzusehen, wenn ein Verschulden des Antragstellers oder Empfängers (vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben bei Stellung des Antrages, Verletzung der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 FU.-DVO.) nicht vorliegt und der Empfänger in dem guten Glauben war, daß ihm der Familienunterhalt zu Recht bewilligt worden ist.

b) Die Erstattungspflicht des Reiches hinsichtlich des Reichsanteils an dem Familienunterhalt ist von der Landesabrechnungsstelle anzuerkennen, wenn eine schuldhafte Verletzung der maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften durch den Stadt- oder Landkreis nicht vorliegt, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung oder Bemessung des Familienunterhalts seinem pflichtmäßigen Ermessen unterlegen hat.

97. Familienunterhaltsbeträge, die nach Nr. 96 unter a zurückzuzahlen sind, sowie

[6]) Nicht mit abgedruckt.

[6]) Nicht mit abgedruckt.

Ersatzansprüche gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Drittverpflichtete nach § 17 Abs. 1 FU.-DVO. und ihre Erledigung sind der Landesabrechnungsstelle nach Formbl. D besonders nachzuweisen. Für jeden solchen Ersatzfall ist ein besonderes Formbl. D zu verwenden. In die Übersicht nach Formbl. C (Nr. 85) ist nur der nach Absetzung verbleibende Betrag aufzunehmen.

98. Die Nachweisungen der Forderungen aus dem Familienunterhalt (Formbl. D) verbleiben bei der Landesabrechnungsstelle. Diese hat die Erledigung der Forderungen zu überwachen.

XXII. Prüfungsverfahren

99. Die Landesabrechnungsstellen haben unabhängig von der Prüfung der monatlichen Übersichten der Stadt- und Landkreise laufend stichprobenweise Prüfungen bei allen Stadt- und Landkreisen und beauftragten Gemeinden (GV.) ihres Bereichs an Hand der dort geführten Akten, Übersichten und sonstigen Unterlagen vorzunehmen. Über Vornahme und Ergebnis der Prüfungen ist dem RMdI. und dem RFM. **bis zum 15. 4.** und **15. 10. j. J.** zu berichten.

100. Soweit Gemeindeprüfungsämter bestehen, haben diese bei ihren regelmäßigen Prüfungen der Durchführung des Familienunterhalts besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

101. Die Stadt- und Landkreise, beauftragte Gemeinden (GV.) sowie die Landesabrechnungsstellen haben die Übersichten, Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen und Forderungsnachweise (Formbl. D) zur Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs bereit zu halten.

2. Die Nrn. 118, 123, 128 (RdErl. vom 11. 7. 1939, RMBliV. S. 1447)[3]), 101e, 144e (RdErl. vom 1. 9. 1939, RMBliV. S. 1823)[4]) und 144j (RdErl. vom 5. 10. 1939, RMBliV. S. 2083)[8]) werden gestrichen.

3. Nr. 133 erhält folgende Fassung:

133. Die Stadt- und Landkreise weisen den von ihnen für Lehrgänge der Motor-Sportschulen des NSKK. gezahlten Familienunterhalt monatlich in besonderen Übersichten unter entsprechender Änderung des Formbl. C (Nr. 85) nach. Für diese Ausgaben ist in den Sachbüchern ein besonderer Abschnitt einzurichten, in dem auch die eingehenden Beträge durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen sind. Die Landesabrechnungsstellen (Nr. 92) fordern den von den Stadt- und Landkreisen ihres Bereichs gezahlten Familienunterhalt monatlich unter Angabe (Anschrift und Konto-Nr.) des Reichsbankgiro- oder Postscheckkontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, bei dem Verwaltungsführer des Stabes der Inspektion der Motor-Sportschulen des NSKK. in Berlin W 35, Graf-Spee-Str. 12, an und überweisen die eingegangenen Beträge den Stadt- und Landkreisen.

4. Nr. 134 erhält folgende Fassung:

134. Die Stadt- und Landkreise weisen den von ihnen für die Ausbildungslehrgänge des NS.-Fliegerkorps gezahlten Familienunterhalt monatlich in besonderen Übersichten sowie unter Angabe der Namen der Lehrgangsteilnehmer nach. Für diese Ausgaben ist in den Sachbüchern ein besonderer Abschnitt einzurichten, in dem auch die eingehenden Beträge durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen sind. Die Stadt- und Landkreise fordern den von ihnen gezahlten Familienunterhalt monatlich unter Übersendung einer Abschrift der Übersicht sowie unter Angabe (Anschrift und Konto-Nr.) des Reichsbankgiro- oder Postscheckkontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, unmittelbar bei der Stelle an, die den Ausweis nach Nr. 130 unter b ausgestellt hat (Gruppenführer oder Korpsführer des NS.-Fliegerkorps).

5. Nr. 144 erhält folgende Fassung:

144. Die Stadt- und Landkreise weisen den von ihnen gezahlten Familienunterhalt für Angehörige der Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes und der zum Einsatz bei öffentlichen Notständen herangezogenen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes monatlich in besonderen Übersichten unter entsprechender Änderung des Formbl. C (Nr. 85) nach. Für diese Ausgaben ist in den Kassenbüchern ein besonderer Abschnitt einzurichten, in dem auch die eingehenden Beträge durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen sind. Die Landesabrechnungsstellen (Nr. 92) fordern den von den Stadt- und Landkreisen ihres Bereichs gezahlten Familienunterhalt monatlich unter Angabe (Anschrift und Konto-Nr.) des Reichsbankgiro- oder Postscheckkontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, bei dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in Berlin W 35, Hansemannstr. 10, an und überweisen die eingehenden Beträge den Stadt- und Landkreisen.

6. In Nr. 148 werden gestrichen:

a) in Ziff. 12 die Worte:
„mit Ausnahme der Vorschrift des 1. Abschnittes, IV 1 «Anforderung und Verwaltung der Unterstützungsmittel«",

b) in Ziff. 13 die Worte:
„mit Ausnahme der Vorschrift IV 1 «Anforderung und Verwaltung der Unterstützungsmittel« (Fass. des RdErl. vom 25. 5. 1939, RMBliV. S. 1163)".

7. Die bisherige Leistungsnachweisung nach Formbl. B fällt weg.

8. Die Formbl. E und F erhalten die aus der Anlage[6]) ersichtliche Fassung.

II. Nr. 7 des RdErl. über die Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Ge-

[3]) DZW. XV S. 199.
[4]) DZW. XV S. 272.
[8]) DZW. XV S. 338.

[6]) Nicht mit abgedruckt.

bieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1925)[9]) erhält folgende Fassung:

7. Anforderung und Verwaltung der Mittel; Erstattungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Abschnitten XVIa bis XXII des RdErl. über die Ausführung der Familienunterstützung vom 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447) in der Fass. des RdErl. über die Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht vom 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1823) und des 8. RdErl. über die Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen vom 23. 2. 1940 (RMBliV. S. 353).

III. Nr. 5 des RdErl. über die Ausführung der VO. über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 31. 10. 1939 (RMBliV. S. 2243) erhält folgende Fassung:

5. Die Oberlandräte weisen den von ihnen gezahlten Familienunterhalt in Übersichten nach, für die die Vorschriften der Nr. 85 und folgende des RdErl. vom 11. 7. 1939 in der Fass. des 8. RdErl. über die Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen vom 23. 2. 1940 (RMBliV. S. 353), nebst Formbl. C und E sinngemäß gelten. Landesabrechnungsstelle (Nr. 92 des RdErl. vom 11. 7. 1939) ist der Reichsprotektor.

IV. Inkrafttreten. Die Nrn. 81a, 81b, 81c, 93, 94 und 95 des Abschn. I und die Formbl. F (neuer Fass.), G, H, J, K sind erstmals für die Anmeldung und Verwaltung der Mittel sowie für die Abrechnung über den Familienunterhalt für den Monat April 1940 anzuwenden. Die übrigen Vorschriften treten am 1. 3. 1940 in Kraft.

[9]) DZW. XV S. 301.

Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen.

9. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 29. 2. 1940 — V f 325/40-7900 u. LG 4085-96 I — (RMBliV. S. 392)[1]):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes (FUG.) vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)[2]) ordnen wir mit Wirkung vom 1.3.1940 ab folgendes an:

I. Der RdErl. über die Ausführung der Familienunterstützung vom 11. 7. 1939 (RM.-BliV. S. 1447)[3]) ist während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

1. Der Abschn. VII (Nrn. 58, 59, 60 sowie 59a in der Fass. des 7. RdErl. vom 18. 1. 1940, RMBliV. S. 130)[4]) erhält folgende Fassung:

VII. Krankenhilfe und Wochenhilfe (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 FU.-DVO.)[5]):

58. Soweit der Familienunterhaltsberechtigte auf Grund der Reichsversicherung oder Reichsversorgung Anspruch auf Krankenhilfe oder Wochenhilfe hat, besteht kein Anspruch auf die entsprechenden Leistungen des Familienunterhalts.

59. Ist der Einberufene oder der familienunterhaltsberechtigte Angehörige bis zum Einstellungstage von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden, so wird offene Krankenhilfe oder Wochenhilfe nach Maßgabe des zwischen dem Stadt- oder Landkreis als Bezirksfürsorgeverband und der Reichsärztekammer oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bestehenden Vertrages über die ärztliche Versorgung als Familienunterhalt gewährt.

59a. Ersetzt eine private Krankenversicherung (vgl. Nr. 65a) nach ihren Versicherungsbedingungen den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines versicherten Einberufenen oder einem hauptversicherten familienunterhaltsberechtigten Angehörigen eines Einberufenen nicht die vollen Kosten der Krankenhilfe, so kann eine Beihilfe gem. § 9 Abs. 2 FU.-DVO. bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden, falls die in Anspruch genommene Krankenhilfe notwendig und angemessen war. Von der Gewährung einer Beihilfe ist abzusehen, soweit dem Familienunterhaltsberechtigten die Deckung des Unterschiedsbetrages aus seinem Einkommen zugemutet werden kann.

60. Ist Krankenhilfe weder auf Grund der Reichsversicherung oder Reichsversorgung (Nr. 58) noch eines Vertrages nach Nr. 59 noch einer privaten Krankenversicherung (Nr. 65a, 59a) zu leisten, so kann eine Beihilfe gem. § 9 Abs. 2 FU.-DVO. gewährt werden, falls die in Anspruch genommene Krankenhilfe notwendig und angemessen ist. Von der Gewährung einer Beihilfe ist abzusehen, soweit dem Familienunterhaltsberechtigten die Deckung der Kosten aus seinem Einkommen zugemutet werden kann.

60a. Anstaltspflege. Ist Aufnahme in eine Anstalt erforderlich, so werden die Kosten der Anstaltspflege als Familienunterhalt gewährt. Bei der Festsetzung eines darüber hinaus noch erforderlichen Familienunterhalts sind die Ersparnisse zu berücksichtigen, die infolge der Verpflegung des Familienunterhaltsberechtigten in der Anstalt eintreten. Die Nrn. 58, 59a und 60 sind anzuwenden.

2. Berichtigung: Nr. 64a (vgl. Ziff. 9 des 7. RdErl. vom 18. 1. 1940, RMBliV. S. 130) muß richtig heißen: Nr. 65a.

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XII S. 28.

[3]) DZW. XV S. 199.

[4]) DZW. XV S. 451.

[5]) DZW. XV S. 274.

II. Der RdErl. gilt auch für den Familienunterhalt der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

III. Der RdErl. gilt auch für den Familienunterhalt der von der Freimachung Betroffenen. Die Vorschriften des 5. RdErl. vom 2. 2. 1940 (RMBliV. S. 227)[6]) über die Anstaltspflege für von der Freimachung Betroffene bleiben jedoch unberührt.

[6]) DZW. XV S. 459.

Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

4. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 30. 11. 1939 — V W I 763/39-7900 u. L G 4085-1112 I — (RMBliV. S. 2425)[1]):

Auf Grund des § 5 der Räumungs-FUV. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761)[2]) ordnen wir folgendes an:

1. Zusätzliche laufende Beihilfe.

(1) Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, die die von der Freimachung Betroffenen durch die Aufgabe ihres heimischen Haushalts haben, wird ihnen neben dem laufenden Familienunterhalt eine zusätzliche laufende Beihilfe gewährt. Diese beträgt

	monatlich
für das von der Freimachung betroffene Familienhaupt	20 RM
für jeden weiteren von der Freimachung betroffenen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen über 8 Jahre	10 RM
für jeden weiteren von der Freimachung betroffenen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen bis zu 8 Jahren	8 RM

(2) Werden die von der Freimachung Betroffenen nach § 6 des Reichsleistungsges.[3]) von einem Leistungspflichtigen, z. B. dem Quartiergeber, verpflegt und wird gem. Nr. 7 Satz 1 des 2. RdErl. v. 14. 9. 1939 (RMBliV. S. 1928)[4]) die dem Leistungspflichtigen gewährte Vergütung auf den Unterhaltssatz oder Tabellensatz angerechnet und ist ferner die Vergütung für Verpflegung höher als der Unterhaltssatz oder Tabellensatz, so darf der überschießende Betrag nicht auf die zusätzliche laufende Beihilfe angerechnet werden. Es verbleiben somit den von der Freimachung Betroffenen die im Abs. 1 genannten Beträge zu ihrer Verfügung.

(3) Die zusätzliche laufende Beihilfe wird auch dann gewährt, wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 40ff. des RdErl. vom 11. 7. 1939[5]) überschritten wird.

(4) Die Gewährung der sonstigen zulässigen Nebenleistungen wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

(5) In Nr. 7 des 2. RdErl. vom 14. 9. 1939 (RMBliV. S. 1928) wird Satz 2 gestrichen.

2. Beihilfe aus Billigkeitsgründen.

Wird laufender Familienunterhalt nicht gewährt, so kann die Beihilfe (Nr. 1 Abs. 1) ganz oder teilweise gewährt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe es rechtfertigen (z. B. bei niedrigem Arbeitseinkommen des Familienhauptes).

3. Schulbesuch.

(1) Von der Freimachung betroffenen Minderjährigen, die bis zur Freimachung eine mittlere oder höhere Schule besucht haben, werden die Kosten der weiteren Erziehung in einer solchen Schule als Beihilfe gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 FU.-DVO. vom 11. 7. 1939 (RGBl. I S. 1225)[6]) gewährt. Befindet sich in der Aufenthaltsgemeinde keine mittlere oder höhere Schule, so werden außer dem Schulgeld auch die Kosten der Fahrt zwischen Aufenthaltsgemeinde und Schulort gewährt. Kann die tägliche Hin- und Rückfahrt dem Minderjährigen wegen der Entfernung des Schulorts nicht zugemutet werden, so ist ein berechtigter Grund für die Übersiedlung des Minderjährigen und seiner Angehörigen an den Schulort anzuerkennen; in diesem Falle ist Nr. 4 des 3. RdErl. vom 21. 10. 1939 (RMBliV. S. 2183)[7]) anzuwenden.

(2) Die Beihilfe nach Abs. 1 Satz 2 wird auch dann gewährt, wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 40ff. des RdErl. vom 11. 7. 1939) überschritten wird.

4. Einkommenshöchstgrenze.

Bei Anwendung der Nr. 41 Buchst. a des RdErl. vom 11. 7. 1939 ist selbstverständlich ein Betrag für den ersparten Lebensunterhalt des Familienhauptes nicht abzusetzen, wenn das Familienhaupt selbst Räumungsfamilienunterhalt erhält.

5. Antritt eines Arbeitsplatzes.

(1) Tritt das von der Freimachung betroffene Familienhaupt, das mit seinen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen zusammenlebt, einen Arbeitsplatz an, so bleibt — abweichend von Nr. 10 des 2. RdErl. vom 14. 9. 1939 (RMBliV. S. 1928) — bei der Bemessung des Räumungsfamilienunterhalts für ihn und seine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen ein Drittel seines Nettoeinkommens aus Arbeitsverdienst außer Ansatz.

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XV S. 301.

[3]) RGBl. 1939 I S. 1645.

[4]) DZW. XV S. 303.

[5]) RMBliV. 1939 S. 1447; DZW. XV S. 199.

[6]) DZW. XV S. 274.

[7]) DZW. XV S. 338.

(2) Verlegt das von der Freimachung betroffene Familienhaupt aus Anlaß des Antritts eines Arbeitsplatzes seinen Wohnort und bleiben die familienunterhaltsberechtigten Angehörigen am bisherigen Wohnort, so scheidet das Familienhaupt von der ersten Lohn- oder Gehaltszahlung an aus der Gewährung des Räumungsfamilienunterhalts aus; dieser wird jedoch den Angehörigen fortgewährt, wobei die Ehefrau nunmehr als Familienhaupt gilt. Bei Prüfung der Frage, inwieweit das in Arbeit stehende Familienhaupt zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen Angehörigen imstande ist, wird nach Nr. 9 des 3. RdErl. vom 21. 10. 1939 (RMBliV. S. 2183) verfahren.

Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (Anstaltspflege für von der Freimachung Betroffene).

5. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 2. 2. 1940 — V f 25/40-7900 u. LG 4085-27 I — (RMBliV. S. 227)[1]:

Auf Grund des § 5 der Räumungs-FUV. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761)[2]) ordnen wir folgendes an:

(1) Die Kosten der Anstaltspflege für von der Freimachung Betroffene sind nach § 1 der Räumungs-FUV. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 der FU.-DVO. v. 11. 7. 1939 (RGBl. I S. 1225)[3]) und Nr. 59 des RdErl. v. 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)[4]) in nachstehendem Umfange als Räumungsfamilienunterhalt zu gewähren:

1. Befand sich der Anstaltspflegling bis zur Freimachung auf Kosten eines Trägers der Reichsversicherung in einer Anstalt, deren Freimachung behördlich angeordnet wurde, so ist der Versicherungsträger auch nach der Freimachung zur Tragung der Kosten verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Verpflegungssätze in der neuen Anstalt höher sind als in der bisherigen Anstalt. Ist jedoch ein Versicherungsträger, der seinen Sitz im Freimachungsgebiet hatte, zur Tragung der Kosten nicht imstande, so sind die Kosten zunächst von dem Stadt- oder Landkreis des Anstaltsortes als Räumungsfamilienunterhalt zu tragen, vorbehaltlich des Ersatzanspruches gegen den Versicherungsträger aus § 6 Abs. 2 FUG.[5]) in Verbindung mit § 1531 ff. RVO.

2. Befand sich der Anstaltspflegling bis zur Freimachung auf eigene Kosten oder auf Kosten eines Unterhaltspflichtigen in Anstaltspflege, so sind die Kosten auch nach der Freimachung dem bisher Zahlungspflichtigen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Verpflegungssätze in der neuen Anstalt höher sind als in der bisherigen Anstalt oder dem bisher Zahlungspflichtigen infolge der Verlegung sonstige Mehrkosten erwachsen. Soweit von dem Zahlungspflichtigen Kostenersatz nicht erlangt werden kann, weil er selbst von der Freimachung betroffen ist, ist bis zur Höhe der notwendigen Aufwendungen der Anstaltspflege Räumungsfamilienunterhalt zu gewähren.

3. Hinsichtlich der hilfsbedürftigen Anstaltspfleglinge sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Wird ein gem. § 6 der Preuß. AV. zur Fürsorgepflicht-VO.[6]) oder § 1 des Preuß. Ges. v. 16. 10. 1934 (GS. S. 403) oder Art. 6 des Bayer. Fürsorgeges.[7]) untergebrachter Hilfsbedürftiger als Anstaltspflegling einer Anstalt, deren Freimachung behördlich angeordnet wurde, in eine andere Anstalt verlegt, so bleiben die bisher zuständigen Fürsorgeverbände gem. § 15 der Fürsorgepflicht-VO.[8]) weiter verpflichtet. Das gleiche gilt hinsichtlich der in § 6 der Preuß. AV. zur Fürsorgepflicht-VO. genannten Anstaltspfleglinge bei einer Verlegung aus einer badischen Anstalt, deren Freimachung behördlich angeordnet ist.

b) In den übrigen Fällen sind die Kosten der Anstaltspflege nach der Freimachung nach Maßgabe des § 18 der FU.-DVO. und der Nr. 81 des RdErl. v. 11. 7. 1939 als Räumungsfamilienunterhalt zu gewähren, wenn für die Gemeinde, in deren Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflicht-VO. seiner unehelichen Mutter bestanden hat, die Freimachung ganz oder hinsichtlich bestimmter Personengruppen behördlich angeordnet ist; anderenfalls bleibt der bisher zuständige Fürsorgeverband gem. § 15 der Fürsorgepflicht-VO. weiter verpflichtet. Die Höhe des Räumungsfamilienunterhalts richtet sich nach den für die Unterbringung Hilfsbedürftiger in Anstalten des Stadt- oder Landkreises des Bergungsortes üblichen Anstaltspflegesätzen.

4. In Fällen, in denen ein von der Freimachung Betroffener erst nach der Freimachung in Anstaltspflege kommt, ist Räumungsfamilienunterhalt nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu gewähren; die öffentliche Fürsorge scheidet insoweit als Kostenträger aus.

5. Im Falle der Verlegung von Fürsorgezöglingen bleibt der bisherige Kostenträger

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XV S. 301.

[3]) DZW. XV S. 274.

[4]) DZW. XV S. 199.

[5]) RGBl. 1936 I S. 327; DZW. XII S. 28.

[6]) GS. 1932 S. 207; 1937 S. 103.

[7]) Bayer. GVBl. 1939 S. 185.

[8]) RGBl. 1924 I S. 100.

weiter verpflichtet; Räumungsfamilienunterhalt ist somit nicht zu gewähren.

(2) Zur Gewährung des Räumungsfamilienunterhalts in Fällen der Anstaltspflege ist der Stadt- oder Landkreis verpflichtet, in dessen Bezirk der von der Freimachung Betroffene sich aufhält (§ 2 Abs. 1 der Räumungs-FUV.). Wird der von der Freimachung Betroffene aus dem Bezirk dieses Stadt- oder Landkreises in einer Anstalt im Bezirk eines anderen Stadt- oder Landkreises untergebracht, so geht, falls es sich um einen dauernden Anstaltsaufenthalt handelt, die Zuständigkeit zur Gewährung des Räumungsfamilienunterhalts auf den Stadt- oder Landkreis des Anstaltsortes über. Handelt es sich dagegen um eine vorübergehende Anstaltsunterbringung im Bezirk eines anderen Stadt- oder Landkreises, so bleibt der Stadt- oder Landkreis des bisherigen Aufenthaltsortes zur Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts verpflichtet.

Kurzarbeiterunterstützung und Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. v. 5. 12. 1939
— V f 698/39-7900 — (RMBliV. S. 2463):

Nachstehenden Erl. des RAM. v. 28. 11. 1939 — V b 7322/74 — zur Kenntnis.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.
V b 7322/74.

Berlin, den 28. 11. 1939.

(1) Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob Kurzarbeiterunterstützung auch dann zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung mit denen des Familienunterhalts zusammentreffen. Diese Frage ist zu bejahen.

(2) Für die Arbeitslosenunterstützung ist zwar angeordnet worden, daß diese nicht gewährt wird, soweit ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht (vgl. den RdErl. v. 25. 10. 1939 — V b 7805/20)[1]). Das Verhältnis von Kurzarbeiterunterstützung und Familienunterhalt ist aber anders zu beurteilen als das von Arbeitslosenunterstützung und Familienunterhalt. Denn die Kurzarbeiterunterstützung ist im Gegensatz zur Arbeitslosenunterstützung nicht von der Bedürftigkeit abhängig. Auf die Kurzarbeiterunterstützung werden, abgesehen vom Arbeitsentgelt, Einkommensbezüge des Kurzarbeiters nicht angerechnet. Darin kommt der Zweck der Kurzarbeiterunterstützung, dem Kurzarbeiter einen Lohnausgleich zu gewähren, zum Ausdruck. Diesem Zweck würde es widersprechen, wenn Kurzarbeitern, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienunterhalt erfüllen, die Kurzarbeiterunterstützung versagt würde.

[1]) RMBliV. 1939 S. 2245; DZW. XV S. 362.

(3) Inwieweit neben der Kurzarbeiterunterstützung Familienunterhalt gewährt werden kann, richtet sich nach den für den Familienunterhalt geltenden Bestimmungen.

Unterstützung für Dienstverpflichtete und Räumungsfamilienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. v. 8. 12. 1939
— V f 623/39-7900 — (RMBliV. S. 2465)[1]):

Nachstehenden Erl. des RAM. v. 6. 12. 1939 — V b 7806/199 — zur Kenntnis. Der Erl. des RAM. geht der in Nr. 5 des 4. RdErl. über die Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts v. 30. 11. 1939 (RMBliV. S. 2425)[2]) getroffenen Regelung vor; diese Vorschrift ist daher nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Erl. des RAM. nicht Platz greift.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.
V b 7806/199.

Berlin, den 6. 12. 1939.

(1) Nach meiner Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete v. 4. 9. 1939 (RABl. S. I 417) kann das Arbeitsamt Dienstverpflichteten unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen Trennungszuschlag und Sonderunterstützung gewähren. Nach § 1 der VO. über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (Räumungs-Familienunterstützungs-VO.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761)[3]) erhalten Personen, die im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht infolge einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren, Familienunterhalt (Räumungsfamilienunterhalt). Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, welche Unterstützung bei Dienstverpflichteten aus geräumten Gebieten der anderen vorgeht, wenn die Voraussetzungen sowohl für Trennungszuschlag und Sonderunterstützung aus der Dienstverpflichtung als auch für Räumungsfamilienunterhalt gegeben sind.

(2) Im Einvernehmen mit dem RMdI. ordne ich an, daß diese Dienstverpflichteten von den Arbeitsämtern nach Maßgabe meiner Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete v. 4. 9. 1939 zu betreuen sind. Sie haben also Anspruch auf Trennungszuschlag und Sonderunterstützung im Rahmen dieser Anordnung und des dazu ergangenen Durchf.-Erl. v. 30. 9. 1939 (RABl. S. I 469). Trennungs-

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XV S. 458.

[3]) DZW. XV S. 301.

zuschlag und Sonderunterstützung sind dabei in allen Fällen so zu bemessen, daß der Unterhalt des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen mindestens in der gleichen Weise gesichert bleibt, als wenn sie den Räumungsfamilienunterhalt weiter erhalten würden; dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Dienstverpflichtete Arbeitseinkommen hat. Infolgedessen scheiden der Dienstverpflichtete selbst sowie seine Angehörigen, welche Räumungsfamilienunterhalt bezogen haben, mit dem Beginn der Dienstleistung aus dem Räumungsfamilienunterhalt aus. Die Arbeitsämter haben die Höhe des Räumungsfamilienunterhalts, den der Dienstverpflichtete und seine Angehörigen zu beanspruchen hätten, im Einzelfall bei dem zuständigen Stadt- oder Landkreis festzustellen und diesem hierbei mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an die Unterstützungsleistungen des Arbeitsamts einsetzen, damit Doppelunterstützungen vermieden werden. Soweit die wirtschaftliche Lage des Dienstverpflichteten durch Gewährung eines Trennungszuschlages und einer Sonderunterstützung, die zusammen dem Räumungsfamilienunterhalt entsprechen, noch nicht gesichert ist, können die Arbeitsämter Trennungszuschlag und Sonderunterstützung im Rahmen der Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete v. 4. 9. 1939 auch über die Höhe des Räumungsfamilienunterhalts hinaus gewähren.

(3) In Abschn. II meines Erl. über Trennungszuschlag und Sonderunterstützung für Personen, die eine staatspolitisch wichtige Arbeit ausüben, v. 8. 11. 1939 (RABl. S. I 512) habe ich angeordnet, daß Trennungszuschlag und Sonderunterstützung auch solchen Personen gewährt werden dürfen, die zwar nicht dienstverpflichtet sind, aus staatspolitischen Gründen aber ihre Arbeitsstelle nicht aufgeben dürfen. Sofern diese Personen neben dem Anspruch auf Trennungszuschlag und Sonderunterstützung für sich selbst und ihre Angehörigen einen Anspruch auf Räumungsfamilienunterhalt haben, ist die vorstehend für die Dienstverpflichteten getroffene Regelung auf sie in gleicher Weise anzuwenden.

Elternbeihilfe.

Erl. d. Oberkommandos der Wehrmacht v. 17. 1. 1940 — 75/40 Reichsvers. — (Reichsversorgungsblatt 1940 S. 10):

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wird bestimmt:

Der im RVG. AB. zu § 46 Nr. 3 Abs. (1) vorgesehene Höchstbetrag der Elternbeihilfe für einen Elternteil wird von 12 auf 15 RM monatlich erhöht. Ferner erhöhen sich die a. a. O. vorgesehenen Elternbeihilfen, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrages, also um je 4 RM monatlich für ein Elternpaar, je 3 RM monatlich für einen Elternteil.

Diese Neuregelung gilt für die Zeit vom 1. April 1940 ab. Sie findet auch auf Empfänger von Elternbeihilfen nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers I c 1440 vom 22. Februar 1938 (Reichsversorgungsblatt 1938 S. V 5 Nr. 9)[1]) Anwendung. Die Umrechnungen sind von Amts wegen in einfachster Form vorzunehmen.

---

[1]) DZW. XIV S. 86.

Fachzeitschriften.

RdErl. d. RMdI. v. 2. 2. 1940 — II SB 5962/39-6961 — (RMBliV. S. 236a):

Einige Behörden und Dienststellen haben in letzter Zeit den Bezug von Fachzeitschriften mit der Begründung der Sparnotwendigkeit gekündigt. Derartige Maßnahmen schmälern die in der Kriegszeit an sich schon knappe wirtschaftliche Basis dieser Zeitschriften. Es ist aber gerade jetzt notwendig, daß die Fachzeitschriften ihre Arbeit im Dienste des Staates und der fachlichen Aufklärung planmäßig fortsetzen können. Ich ersuche deshalb, im öffentlichen Interesse von einer Kündigung des Bezuges von Fachzeitschriften abzusehen, soweit die Haushaltmittel dies zulassen.

Umschau

Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft.

Im Zuge der zur Anpassung der Wirtschaft an die Verhältnisse des Krieges erforderlichen Maßnahmen wird sich für einzelne Unternehmungen die Notwendigkeit der Stillegung ergeben. Um die volkswirtschaftlichen Werte der zum Stillstand kommenden Unternehmungen der Gesamtwirtschaft zu erhalten und um ihre Arbeitsplätze für künftige Zeiten zu sichern, sollen diesen Unternehmungen in gerechtfertigten Fällen Beihilfen gewährt werden. Die Aufbringung und Verteilung der hierzu erforderlichen Mittel ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Wirtschaft. Für Unternehmungen, die auf Grund von Räumungsmaßnahmen oder von unmittelbaren Kriegseinwirkungen stillgelegt werden mußten, wird dagegen das Reich die notwendigen Hilfsmaßnahmen treffen. (Vorspruch zu der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. 2. 1940 — RGBl. I S. 395 —.)

Das Deutsche Rote Kreuz im Generalgouvernement.

Am 10. Januar 1940 trat der Beauftragte des Deutschen Roten Kreuzes bei dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete, DRK.-Oberstführer Dr. Sanne, in Krakau seinen Dienst an. Mit der Entsendung des Beauftragten des Deutschen Roten Kreuzes ist nicht die Absicht verbunden, eine eigene Organisation des Deutschen Roten Kreuzes im Generalgouvernement aufzubauen, sondern der Beauftragte hat als Bevollmächtigter des Deutschen Roten Kreuzes die diesem dort obliegenden Aufgaben durchzuführen. Erstens bearbeitet das Deutsche Rote Kreuz, das nach einer Entscheidung der zuständigen deutschen Behörden als alleinige Empfangs- und Vermittlungsstelle dafür zuständig ist, die aus dem Ausland für die polnische Bevölkerung eingehenden Hilfsaktionen in Zusammenarbeit mit den Behörden des Generalgouvernements und den in Frage kommenden und dafür eingesetzten polnischen Selbsthilfeorganisationen. Die zweite große Aufgabe besteht in der Durchführung des Vermittlungs- und Auskunftswesens im Auftrag der verschiedenen behördlichen Stellen. Neben dem Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes in der Vermittlung von Nachrichten aus den polnischen Kriegsgefangenenlagern werden in steigendem Maße zahlreiche Auskünfte an das Ausland erteilt. Die Zentralstelle der gesamten Auskunfts- und Vermittlungsarbeit befindet sich beim DRK.-Präsidium, Berlin SW 11, Kleinbeerenstraße 7. Mit der Durchführung der Aufgaben, soweit sie für Warschau in Frage kommen, hat das Deutsche Rote Kreuz bereits seit Oktober 1939 einen Beauftragten für den Distrikt Warschau, den Stadtpräsidenten von Warschau, Dr. Dengel, betraut.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Durch Verordnung vom 23. 1. 1940 (RGBl. I S. 229) ist das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Ostmark eingeführt worden. Gesundheitsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Gesundheitsämter.

Bereitschaftstrupps für Entwesung und Entseuchung.

In einem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 8. 2. 1940 (RMBliV. S. 272) wird darauf hingewiesen, daß die Deutsche Arbeitsfront neben besonderen Bereitschaftstrupps für den Einsatz in den ehemals polnischen Gebieten in den politischen Gauen (einschl. Ostmark und Sudetengau) sogenannte Gaubereitschaftstrupps gebildet hat, die dort der Wehrmacht und der Zivilverwaltung für dringende Fälle der Entseuchung und Entwesung in ihrem Gebietsbereich zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Struktur und den vorhandenen Kräften sind ein oder mehrere Trupps im Gau aufgestellt. Die Gaubereitschaftstrupps unterstehen jeweils einem in den Gaufachabteilungen Freie Berufe gebildeten technischen Ausschuß. Die Anforderungen für den Einsatz sind an die zuständige Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Fachabteilung Freie Berufe — Fachschaft Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsbetriebe — zu richten.

Hindenburgspende.

Nach einem Bericht von Ministerialrat Dr. Karstädt im Reichsarbeitsblatt vom 15. 1. 1940 S. V 31 hat die Hindenburgspende im Jahre 1939 558 240 RM ausgezahlt, dazu aus dem Dispositionsfonds 3070 RM. Die Gesamtleistungen der Stiftung seit ihrer Gründung im Jahre 1927 belaufen sich nunmehr auf 11 504 323 RM, die sich auf 68 473 Unterstützungsfälle verteilen. Das Vermögen der Stiftung betrug nach der Bilanz für den 31. 12. 1939 rd. 3 326 000 RM.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch Oktober 1939.

Betriebliche Sozialarbeit

Der Anteil der Frau a. d. Durchführung d. betrieblichen Sozialpolitik, Frankenstein, IntRdArb. 10.

Der Ruhegeldanspruch der Gefolgschaftsangehörigen i. d. Rechtssprechung, Schlichting, NSSozPol. 19/20.

Fragen d. Unternehmerhaftung bei zusätzlicher Gefolgschaftsversorgung, Dersch, DArbR. 10.

Rechtslage beim Übergang des Unternehmers unter Berücksichtigung der Gefolgschaftsversorgung, Dersch, SozPrax. 19/20.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Arbeitszeit u. Ferien d. Lehrlinge, Jeangros, BerufsberatguBerufsausbildg. 10.

Berufsaufklärung während des Krieges, Müller, SozPrax. 19/20.

Berufsnachwuchslenkung ohne Zwang? Menne, ArbeinsuArbloshilfe 20/21.

Die Berufsausbildung i. d. Kriegswirtschaft, Holland, DWirtschZ. 44.

Die gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage f. d. gewerbliche Berufsausbildung, Holland, BerufsausbiHandeluGewerbe 9.
D. Jugend i. Abwehrkampf d. Nation, JungD. 10.
Innere oder äußere Sicherheit, Jucker, BerufsberatguBerufsausbildg. 10.
Verfassung u. Einsatz d. Jugend 1914—1918, Wegener, JungD. 10.
Welche Berufe soll der Nachwuchs jetzt ergreifen? Ost, JungD. 10.

Ausland

Quelques mots sur la loi fédérale sur les fabriques, Kaenel, BerufsberatguBerufsausbildg. 10.
Sozialpolitisches aus d. Auslande, Karstedt, RABl. 30.

Arbeitslosenversicherung

Ausbau d. Arbeitslosenhilfe, Ruben, ZBlR-VersuVersorg. 19/20.
Die Neugestaltung der Arbeitslosenhilfe, Herz, VerwPrax. 20.
Die Neuordnung der Arbeitslosenhilfe, Stothfang, RABl. 30.
Die Neuregelung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe, Zschucke, ArbeinsuArbloshilfe 20/21.
Kurzarbeiterhilfe i. Kriege, Zschucke, RABl. 30.
Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung, Stothfang, NSSozPol. 19/20.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Arbeitsfürsorgerische Maßnahmen i. d. Krüppelfürsorge v. Standpunkt der Fürsorgeverbände, Wistinghausen, ZfKrüppelfürs. 5/12.
Arbeitsfürsorgerische Maßnahmen seitens der Anstalten, Büsching, ZfKrüppelfürs. 5/12.
Arbeitsfürsorgerische Maßnahmen v. Standpunkt des Arbeitsamtes, Henschel, ZfKrüppelfürs. 5/12.
Aufgaben d. öffentlichen Krüppelfürsorge, Müller, ZfKrüppelfürs. 5/12.
Bezirksfürsorgeverband u. Krüppelfürsorge, Jerosch, ZfKrüppelfürs. 5/12.
Das Reichsschulpflichtgesetz u. d. Sonderschule, Galandi, DSonderschule 9.
Die Gehörlosenschule i. neuen Lichte, Schmidt, DSonderschule 9.
Heimerziehung als Charakterbildung, Petto, Krüppelführer 4.
Jugendschrift u. Hilfsschule, Hachenberger, DSonderschule 9.
Zur Berufsschulfrage ehemaliger Hilfsschüler, Tornow, DSonderschule 9.

Ausland

Die Stellung der Anormalen i. schweizerischen Strafgesetzbuch, Wolfer, Pro Juventute 10.
L'aveugle, ses difficultés d'adoption, sa situation sociale et économique, Le Service Social 9/10.

Gesundheitswesen

Allgemeines

D. Gesundheitswesen i. Polen, Möllers, RGesundBl. 40.
Das im Deutschen Reiche berufsmäßig tätige Heil- u. Pflegepersonal am 1. 1. 1938, Schulz, RGesundBl. 43.
Der Sanitätsdienst i. Kriege, Dopf, KrankD. 11.
Die Aufgaben des Fürsorgedienstes i. Krankenhaus i. Kriegszeiten, Tüllmann, ZfgesKrkhW. 22.
Erhebungen über die Krankheitsverhältnisse i. d. Schuhindustrie mit bes. Berücksichtigung d. Krankenziffern d. AOKK. Ludwigsburg, Feldmann, VertArztuKrankK. 10.
Selbstkostenberechnung, Betriebsanalyse, Betriebsvergleich in Krankenhäusern, Gappa, ZfgesKrkhW. 22.
Untersuchungen des Statistischen Amtes über d. Belegung d. städtischen Krankenanstalten i. d. Monaten Jan. u. Aug. 1913 u. 1938, MünchWirtschuVerwBl. 11/12.
Volksgesundheit — Volksschicksal, Conti, Gesundheitsführung 1.
Wehrmachtarzt u. Volksarzt, Waldmann, Gesundheitsführung 1.

Ausland

Das Gesundheitswesen i. Bulgarien, Mutafoff, ÖffGesD. 13.
Drei Jahre als Arzt i. Fernen Osten (Schluß), Schretzenmayr, MedWelt 41.
The Influence of the Catholic Hospital in Our Modern Society, Hospital Progress 9.
Zum Gesundheitsfürsorge-Programm in USA., Krafft, GesuWohlf. 10.

Mutter und Kind

Der Dienst der Heimatfront an Mutter u. Kind, Finck, NSVolksD. 10.
Mutter u. Kind i. d. Kriegszeit, Bernsee, NSVolksD. 10.
Nach sechs Wochen, SozPrax. 19/20.
Stilltätigkeit im Kriege, NDV. 10.
Wochenhilfe bei Kassenwechsel, Krüner, InnKrankK. 18/29.

Jugendgesundheitsfürsorge

Neue Aufgabenstellung der Jugenderholung, Haack, NSVolksD. 10.

Tbc.-Fürsorge

Der Tuberkulöse u. d. Arbeit, Ulrici, ÖffGesD. 13.

Alkoholkrankenfürsorge

Beispiele zur Alkoholfrage aus der Geschichte, Steinbrinker, ForschzAlkoholfr. 3.
Die Erziehungsarbeit i. d. Trinkerheilstätte, Müller, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.
Neuordnung d. Arbeit gegen d. Alkohol- u. Tabakgefahren, Seidel, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.

The elimination of private interests in the production and sale of alcoholic beverages, Englund, ForschzAlkoholfr. 3.

Trunksucht auf dem Lande, Kraut, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.

Über den Ursprung der Trunksucht, ForschzAlkoholfr. 3.

Rauschgiftbekämpfung

Arzt u. rauschgiftsüchtige Patienten, Thomas, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 43/44.

Ärztliche Schweigepflicht u. Rauschgiftbekämpfung, Lemmel, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.

Sozialversicherung

Allgemeines

Der Gnadenerlaß des Führers u. Reichskanzlers f. d. Zivilbevölkerung u. seine Bedeutung f. d. Sozialversicherung, Spohr, ZBlRVersuVersorg. 19/20.

Die Altersversorgung f. d. deutschen Handwerksmeister, Gaber, IKrankK. 18/19.

Die Anrechnung von Militär- und Arbeitsdienst i. d. Rentenversicherungen der Arbeiter u. Angestellten, Jaeger, ArbVersorg. 28.

Die Ersatzansprüche d. Versicherungsträger bei Familienunterstützung der zum Heeresdienst Einberufenen, Schieckel, ArbVersorg. 27.

D. Gesundheitsfürsorge der Rentenversicherungen, Münz, ArbVersorg. 27.

Die Sozialversicherung i. Kriege, Funke, NSSozPol. 19/20.

20 Jahre Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger, Möbius, DRentenvers. 10.

Was tut d. Rentenversicherung f. d. allgemeine Gesundheitsfürsorge, Goeze, DRentenvers. 10.

Krankenversicherung

Anordnung über d. Honorarverteilung d. Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands während des Krieges, Grote, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 43/44.

Ausbau u. Leistungen d. Krankenversicherung während des Krieges, Rauecker, WürttBlWohlf. 10.

Beratungsverfahren u. neuzeitliche Arbeitsweise i. vertrauensärztlichen Dienst d. Krankenversicherung, Hofbauer, ZBlRVersuVersorg. 19/20.

Der Grundsatz d. gleichmäßigen Behandlung der Versicherten bei d. Gewährung von Mehrleistungen durch d. Krankenkassen, Münzner, IKrankK. 20.

Die Anforderung der Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge bei Wehrmachtseinziehungen usw., Anders, ArbVersorg. 27.

Die deutsche Krankenversicherung vor neuen Aufgaben, Grünewald, ErsK. 18.

Die Stellung des Arztes i. Rahmen des § 1582 RVO., Schweighäuser, MedWelt 43.

Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen Dritte, Kühnling, IKrankK. 18/19.

Hauspflege für Familienangehörige, Hain, IKrankK. 18/19.

Kriegsmaßnahmen i. d. Krankenversicherung, BKrankK. 19.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen u. Krankenversicherung, OKrankK. 27.

Objektivität der Krankenversicherungsstatistik, SozZukunft 10.

Wehrdienst u. Krankenversicherung, Rehschuh, ArbVersorg. 27.

Zahnüberkronung als Kassenleistung, Bothe, VolksZgesSozVers. 20.

Unfallversicherung

Die Bagatellschäden, Stolt, ArbVersorg. 28.

Die Sonderstellung d. Unfallversicherung i. Rahmen d. Sozialversicherung anderer Staaten, Nataré, Berufsgenossensch. 19/20.

Die Stützung der Unfallverhütungsbestrebungen durch das gemeine Strafrecht, Eichholzer, ChronikdUnfallverhütung 5.

Über die subjektiven Unfallursachen u. d. psychologischen Methoden der Unfallverhütung, Ichheiser, ChronikdUnfallverhütg. 5.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Der Beruf des Lagerführers, Birkenholz, RABl. 24.

Wie können Krankenpflegeschülerinnen untergebracht werden? Grüneisen, ZfgesKrhW. 21.

Zur Reform der Volkspflegerinnen-Ausbildung, Dibbelt, RheinProv. 10.

Ausland

The Ralationship of Schools of Social Work and Family Agencies in Professional Education, The Family 6.